

Teil I

Der Justitiar

Entstehung des Amtes und seine Einbindung in die Gesetzgebung

Die erste Erwähnung eines Justitiars im süditalienischen Bereich stammt aus der Weltchronik des Salernitaner Erzbischofs Romualdus Guarna (ca. 1115–1181), seines Zeichens Ratgeber der beiden Normannenkönige Wilhelm I. und Wilhelm II.¹ Darin läßt sich folgende Eintragung nachlesen: *Rex autem Rogerius in regno suo perfecte pacis tranquillitate potitus pro conservanda pace camerarios et iustitios per totam terram instituit*². Tatsächlich erschien in den urkundlichen Quellen der Justitiar 1133 oder 1135³, wobei in der Forschung grundsätzlich zwei Abstammungsstränge angenommen werden: einmal einer rein normannischen Ursprungs⁴, zum anderen einer in byzantinischer Tradition⁵.

Die ersten das Amt des Justitiars behandelnden Assisen, wohl zwischen 1135 und 1140 unter Roger II. entstanden und „Cassineser Assisen“ bzw. „Assisen von Ariano“ genannt, reservierten für diesen Beamten ausschließlich die Gerichtsbarkeit, und zwar hauptsächlich die Strafgerichtsbarkeit⁶. Besetzt wurde das Amt vornehmlich vom baronalen Adel oder von Beamten, die bereits andere Funktionen im Dienste des Königs ausübten⁷; ebenso sind in den Quellen aber auch Urkunden überliefert, in denen Grafen – also Personen aus den allerhöchsten Adelsschichten, wie dies ja auch zu Beginn der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts im Regnum Siciliae feststellbar ist – zugleich in der Funktion des Justitiars zeichneten⁸. Ihre Amtszeit war – ganz konträr zu den späteren Beschlüssen Friedrichs II. – nicht eingeschränkt, vielmehr übten sie die Justitiarsgewalt bis zur Entlassung durch den König oder aber bis zu ihrem Tod aus⁹.

Eine nennenswerte Erneuerung bzw. Erweiterung des Justitiariats erfolgte wahrscheinlich erst wieder unter Wilhelm II., sie fand später Eingang in die Konstitutionen von Melfi¹⁰. Der Kompetenzbereich wurde

¹ Zur politischen wie literarischen Bedeutung des Erzbischofs von Salerno siehe D'ALESSANDRO, Romuald 1 Sp. 1019, sowie HOFFMANN, Hugo Falcandus und Romuald von Salerno S. 116–170.

² Romualdi Salernitani Chronicon (ed. GARUFI) S. 226. Zur Bedeutung der Weltchronik bei Zimpel, Weltchronik S. 183–193.

³ So JAMISON, Norman Administration S. 302–383, hier speziell S. 302–308.

⁴ JAMISON, Norman Administration S. 306: „The title *justitiar* used in Latin documents in southern Italy and Sicily is identical with that of of the royal judges in the Anglo-Norman dominions, and their competence in criminal suits was very similar“. NIESE, Gesetzgebung S. 104 berief sich auf STUBBS, Select charters S. 388 Anm. 1, selbst das Wort *iustitios* sei spezifisch normannisch.

⁵ Entstehung aus der Themenstruktur der byzantinischen Verwaltung bzw. aus dem Amt der kalabresischen *μεγαλοὶ κριταὶ* (JAMISON, Norman Administration S. 306).

Grundsätzlich ist für alle im ersten Teil besprochenen Ämter auf den Übersichtsartikel von CARVALE, Istituzioni S. 373–422 hinzuweisen, in dem der Übergang von den Normannen zu den Staufern für die wichtigsten Ämter behandelt wird.

⁶ *Latrocinia, fracture domorum, insultus viarum, vis mulieribus illata, homicidia, leges paribiles, calumpnie criminum, incendia, forisfacte omnes, de quibus quilibet de corpore et rebus suis mercedi curie debeat subiacere* (NIESE, Gesetzgebung S. 105 Anm. 4). Die Edition der Cassineser Assisen bei Zecchino, Assise di Ruggerio II. Die Übernahme einzelner Teile in Const. I,44 läßt sich anhand der neuesten Edition der Konstitutionen von Melfi (ed. STÜRNER S. 203 Z. 4–8) studieren.

⁷ Stellvertretend finden sich etwa unter den Justitiaren des 12. Jahrhunderts in der Terra di Bari ein *Robertus senescalcus* als *regius iustitios* (April 1155; JAMISON, Norman Administration S. 437 f. Nr. 42) und ein *dominus Riccardus regalis baronus* (sic!) et *iustitios* (Juli 1164; JAMISON, Norman Administration S. 451 Nr. 60).

⁸ *Ego Goffridus dei et regis gratia Alesinae comes et iustitios hoc breve confirmo* (20. Januar 1165; JAMISON, Norman Administration S. 451 f. Nr. 61).

⁹ Ein hinreichendes Beispiel für exceptionell lange Amtszeiten liefert etwa Henricus de Ollia, der von 1141 bis 1153, also zwölf Jahre lang, Justitiar war (JAMISON, Norman Administration S. 414 f. Nr. 11 und S. 430 f. Nr. 34).

¹⁰ Vgl. Const. I,44. Die ältere Forschung nahm an, daß der darin wiedergegebene Hinweis auf die *predecessorum nostrorum assisis comprehensa* (ed. STÜRNER S. 203 Z. 3 f.) auf die Gesetzgebung Wilhelms II. zurückzuführen sei (NIESE, Gesetzgebung S. 166 f.,

nur geringfügig um *magna furta, incisiones arborum, crimina maiestatis, arma molita* und *defense* erweitert¹¹.

Eine Wiederbelebung der Gesetzgebung, damit auch eine erneute Beschäftigung mit dem sachlichen wie räumlichen Kompetenzbereich des Justitiars, erfolgte erst wieder unter Friedrich II.: In den Assisen von Capua, die der aus Deutschland zurückgekehrte Kaiser wohl Mitte Dezember 1220¹² erließ, beschränkte sich die Auseinandersetzung mit dem Amt des Justitiars weitgehend auf die nochmalige Einschränkung seiner Zuständigkeit auf die Strafgerichtsbarkeit¹³. Eine wesentliche Neuorientierung erfolgte erst mit der Veröffentlichung der Konstitutionen von Melfi sowie deren Verwirklichung im Regnum. Mit ihrem Abschluß entstand jener Prototyp des Beamten, den die Forschung als „engsten politischen Vertrauten in den Provinzen“ und als „höchsten dortigen Repräsentanten der staatlichen Ordnung“ charakterisiert hat¹⁴.

Vor der Darstellung der Amtshandlungen des Justitiars in der Praxis sei an dieser Stelle ein Abriß über die Theorie des Amtes – Basis jeder Amtsführung in der geschichtlichen Realität –, also über die Aussagen zum Justitiariat und seinen Trägern gegeben, und zwar so, wie sie in den Konstitutionen von Melfi zu finden sind. Anhand der folgenden Übersicht, in der stichwortartig die Kompetenzen, Rechte und Pflichten des Justitiars, die Belege in den Konstitutionen sowie – soweit möglich – ihr Reflex in den tatsächlich überlieferten Amtshandlungen geboten werden, soll ein Überblick über die Theorie des Justitiariats geschaffen werden¹⁵.

*Einsetzung des Justitiars nur durch den Kaiser oder auf seine Weisung hin*¹⁶

Leider sind für die Herrschaftszeit Friedrichs II. nur wenige Ernennungsurkunden überliefert, doch läßt sich mindestens eine Ernennung angeben, die noch des öfteren als Beleg dienen wird: Am 3. Mai 1240 verkündete der Kaiser, *ut unus iustitarius a Faro usque per totam Siciliam esse debeat* und daß er dazu den Petrus de Calabria bestellt habe. Zugleich bestimmte Friedrich am gleichen Tag, daß Petrus de Calabria vom *capitaneus* Rogerius de Amicis eingesetzt werden sollte, sobald ersterer dem Kapitän den Amts- und Treueeid geleistet habe¹⁷.

In diesem Fall kann also von einer Ernennung *de iure* durch den Kaiser und von einer Einsetzung *de facto* durch den zuständigen Kapitän – mit Sicherheit auf Weisung des Kaisers hin – gesprochen werden.

Es ist jedoch auch ein Fall zu verzeichnen, in dem wegen der Abwesenheit des Kaisers der Justitiar durch den Statthalter eingesetzt wurde; dies geschah im August 1228, als sowohl Stephanus de Anglone als auch Pandulfus de Aquino von Rainaldus de Spoleto zu Justitiaren ernannt wurden¹⁸.

*Existenz genau eines Justitiars pro Provinz*¹⁹

Für die Besetzung des Justitiariats mit nur einem Beamten gibt es zahllose Belege. Man greife eine Provinz, etwa *Calabria*, heraus und betrachte sich die entsprechenden Funktionsträger nach der Verabschiedung

der sich gegen einen Einfluß durch die Gesetze Rogers II. ausgesprochen hat; siehe auch COLLIVA, Ricerche S. 157 f.); die neueste Forschung interpretiert oben genannte Passage jedoch als „vermutlich“ (ed. STÜRNER S. 202 Z. 16) auf die Assisen Rogers II. zurückgehend, ohne allerdings konkret auf die ältere Literatur einzugehen.

¹¹ NIESE, Gesetzgebung S. 167 sprach von einer lediglich „größere(n) Ausführlichkeit“, negierte also eventuell denkbare Neuerungstendenzen.

¹² BF 1260b. Zur zeitlich nicht näher möglichen Eingrenzung siehe etwa bei ENZENSBERGER, Capua Sp. 1491 f. Für 1220 (und zwar unmittelbar vor der Rückkehr des Königs in sein Regnum) ist die Ernennung des Erzbischofs Nicolaus von Salerno zum Justitiar *in tota terra et hominibus Salernitane ecclesie* zu vermelden (BF 1140; HB 1 S. 798 ff.), was die noch gänzlich unstrukturierte Behandlung des Justitiariats kennzeichnet.

¹³ Bekanntlich sind die Assisen von Capua lediglich in der älteren Fassung der Chronik des Riccardus de Sancto Germano erhalten; die Beschränkung ausschließlich auf die Strafgerichtsbarkeit findet sich in den Assisen III und V, vgl. *Ignoti monachi (...) et Rycardi de S. Germano chronica priora* (ed. Gaudenzi) S. 101–103.

¹⁴ STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 205.

¹⁵ Im Anhang findet sich die hier detailliert besprochene Darstellung auf Tabellenformat komprimiert.

¹⁶ Const. I,50.

¹⁷ Verkündung der Ernennung des Petrus de Calabria: BF 3064 (CV 1010); Einsetzung durch den *capitaneus*: BF 3065 (CV 1011).

¹⁸ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1228 (VIII).

¹⁹ Const. I,95/1.

des melfitanischen Gesetzeswerkes²⁰: Von März 1236 bis zu einem unbestimmbaren Zeitpunkt vor dem 13. Oktober 1239 war in jener Provinz allein Robertus Malerba²¹, danach für ziemlich genau zwei Jahre Goffridus de Montefusco tätig²². Im Anschluß daran sind noch Hugo Capisinus und ein namentlich unbekannter Beamter als Justitiare in den Quellen nachweisbar²³.

Bei weitem interessanter ist für die gleiche Provinz – und einige andere ebenso²⁴ – die Zeit vor 1231: Wenige Monate vor dem Hoftag zu Melfi, am 24. April 1231, befahl der Kaiser den beiden Justitiaren (sic!) Senator de Archis und Guillelmus de Spinosa, einen alt gewordenen Lehnsträger vom persönlichen Heeresdienst zu befreien und stattdessen die entsprechende Heeressteuer einzuziehen²⁵; hier ist also dezidiert ein kollegiales Moment in der Amtsführung zu konstatieren, das man als ein Relikt aus normannischer Zeit interpretieren könnte²⁶, wenn die Doppelbesetzung nicht erst zehn Jahre nach der Rückkehr des Kaisers in sein Regnum beobachtet werden müßte. Dieses kollegiale Moment kann überdies, wenn man noch weiter zurück in die Zeit vor die Konstitutionen von Melfi geht, noch übertroffen werden: Im Zusammenhang mit Fragen, die den Besitzstand des Klosters S. Angelo di Frigido betrafen, traten in den Monaten Januar–April 1224 die *iustitiiarii Terre Jordane* bzw. *Calabrie* Bartholomeus, Nicolaus und Johannes de Logotheta auf²⁷. Die Besetzung einer Provinz mit gleich drei Justitiaren ist verwaltungsgeschichtlich ein für die gesamte Herrschaftszeit Friedrichs II. beispielloses Ereignis, weshalb gerade dieser Fall besonderer und ausführlicher Behandlung bedarf.

Für die Mehrfachbesetzung des Justitiariats läßt sich stets die noch nicht de iure geregelte Praxis als Argument anführen²⁸: Zwischen der auch verwaltungstechnisch stabilen Normannenherrschaft und der Rückkehr Friedrichs II. lagen die Phase der Unmündigkeit des jungen Königs sowie die seiner Abwesenheit in Deutschland; möglicherweise griff man tatsächlich auf frühere, eben bekannte Strukturen zurück. Ebenso denkbar wäre, daß die Zeit der Doppelbesetzungen in Übergangsfristen von der endgültigen Amtsniederlegung des einen und der alleinigen Amtsübernahme des anderen Beamten fiel: Eine solche Regelung von immerhin fünfzig Tagen sah ja dann eine der melfitanischen Konstitutionen vor²⁹. Die Dreifachbesetzung durch drei Mitglieder der Familie der *de Logotheta* ist jedoch mit beiden Erklärungsmustern nicht so recht befriedigend zu deuten. Tatsächlich ist die wohl anzunehmende Verwandtschaft der drei Justitiare ein Faktum, das in diesem absolut singulären Fall unbedingt berücksichtigt werden muß:

Wie im Kapitel „Kalabrien“ an entsprechender Stelle vermerkt³⁰, handelte es sich bei den *de Logotheta* um eine in Reggio und Umgebung reich begüterte und damit wohl auch als sehr einflußreich und mächtig einzustufende Familie; von Bartholomeus ist bekannt, daß er bereits seit 1210 zum baronalen Adel der Gegend zählte, das Gleiche gilt für Johannes. Möglicherweise besaßen also die *de Logotheta*, ähnlich wie etwa Thomas de Celano, Graf von Molise³¹, die Justitiariatsgewalt auf eigenem Herrschaftsboden³² oder hatten das oberste Amt der Provinz durch Beziehungen oder eine entsprechende Geldsumme erlangt.

²⁰ Mit einer gewissen Vorsicht ist Const. I,95 zeitlich einzuordnen, da diese Konstitution wahrscheinlich erst 1239 (ed. STÜRNER S. 85) oder gar erst 1246 (CARUSO, Leggi S. 222–227) entstanden ist.

²¹ BFW 13207 und 2514 (CV 92).

²² BF 2508 (vgl. auch WINKELMANN, Acta 1 S. 670 Nr. 879 Anm. 3; CV 54) und PRATESI, Carte latine S. 407 ff. Nr. 175.

²³ Hugo Capisinus: BF 3283 (WINKELMANN, Acta 1 S. 670 Nr. 879); N.N.: BF 3320 (WINKELMANN, Acta 1 S. 683 Nr. 902).

²⁴ Verwiesen sei auf den Prinzipat (Riccardus de Montenigro und Philippus de Aquino) sowie die Terra di Lavoro (Nicolaus de Cicala und Petrus de Ebulo bzw. Rogerius de Gallucio und Marius Rapistrus).

²⁵ BF 1862; WINKELMANN, Acta 1 S. 610 f. Nr. 775.

²⁶ Vgl. COLLIVA, Ricerche S. 155.

²⁷ PRATESI, Carte latine S. 314–321 Nr. 134 f.

²⁸ Siehe auch die wenig befriedigenden Erklärungen zur Mehrfachbesetzung bei COLLIVA, Ricerche S. 173 ff. (auch zum Kämmereramt), wo in der Anm. 37 die einzelnen Fälle aufgezählt werden, als Erklärungsmöglichkeiten dann aber nur die Alternative zwischen „una situazione occasionale“ oder „un movimento accentratore“ geboten wird.

²⁹ Const. I,95/2.

³⁰ Siehe die Bemerkungen zur Familie auf S. 448

³¹ Vgl. MGH Const. 2 S. 548 ff. Nr. 418 f. und BF 1484, 1486 (WINKELMANN, Acta 1 S. 232 f. Nr. 255 f.).

³² Gegen diese These spricht, daß die drei *de Logotheta* in den überlieferten Urkunden expressis verbis die Titel *iustitiiarii Terre Jordane* bzw. *Calabrie* trugen, obwohl sie sicherlich nicht eine gesamte Provinz als ihr Herrschaftsgebiet ansehen konnten. Andererseits waren sie selbst Aussteller der Urkunden und konnten damit auch entsprechend den eigenen Rang erhöhende Intitulationen befehlen.

*Einjährige Amtszeit*³³

Diese Verfügung galt *expressis verbis* für den Justitiar, den Oberkämmerer sowie die Baiuli und Richter der Städte. Die Verfügung konnte jedoch außer Kraft gesetzt werden, *nisi vel eminens administrantis industria vel substituendi defectus nobis aliquando (...) temporis spatium de necessitate suaserit prorogandum*.

Verständlicherweise ist es anhand der Quellen gänzlich unmöglich, zeitlich genau bestimmbare Amtszeiten anzugeben, da zwar in einigen seltenen Fällen eine Ernennung belegt ist, so gut wie nie aber der Moment des Ausscheidens eines Justitiars³⁴. Oftmals ist das Ende der Amtszeit nur durch eine Erwähnung des entsprechenden Beamten in einer zeitlich viel später einzuordnenden Urkunde gegeben, wo er meist als *quondam* bezeichnet oder mit der Umschreibung *tunc tempore* etc. gekennzeichnet wurde.

Trotz dieser augenscheinlichen Problematik kann ohne weiteres behauptet werden, daß diese Bestimmung wohl diejenige unter all den Konstitutionen war, die am häufigsten gebrochen wurde oder schlicht unberücksichtigt blieb. Man nehme sich stellvertretend wieder eine einzige Provinz vor, diesmal die Terra di Lavoro, und betrachte die Amtszeiten: Hector de Montefusco amtierte von Mai 1231³⁵ bis August 1233³⁶ (also mehr als zwei Jahre), Stephanus de Anglone von August 1233³⁷ bis April 1235³⁸ (20 Monate), Guillelmus de Sancto Fraymundo gar von April 1235³⁹ bis September 1239⁴⁰ (also über vier Jahre) und schließlich Riccardus de Montenegro von September 1239⁴¹ bis Februar 1242⁴² (also fast zweieinhalb Jahre). Diese einer festgesetzten Amtszeit deutlich widersprechenden Beispiele – und wie gesagt, sie stammen nur aus einer einzigen Provinz und könnten beliebig erweitert werden – sind wohl kaum alle mit einer *eminens administrantis industria* oder einem *substituendi defectus* zu erklären. Anzunehmen wäre überdies, daß, wenn diese Klausel schon Eingang in das Gesetzeswerk gefunden hatte, auch entsprechende Urkunden über Amtsverlängerungen überliefert sein müßten; diese existieren aber nicht einmal für die Zeit des Neapolitanischen Registerfragments, die als weitgehend vollständig betrachtet werden kann, woraus man wohl schließen kann, daß niemals derartige Dokumente ausgestellt worden sind. Die Bestimmung über die Amtsdauer der Justitiare war sichtlich nie oder nur kaum angewandt worden.

*Einhaltung einer fünfzigägigen Übergangsfrist, um eine reibungslose Nachfolge im Amt zu gewährleisten*⁴³

In den Quellen ist dieser Passus nirgends zu belegen. Denkbar wäre allerdings, daß die eine oder andere Doppelbelegung des Justitiariats in eine solche Übergangsphase fiel, jedoch in dieser Form in den Urkunden nicht erwähnt wurde.

Daß eine solche Frist des Übergangs, die im übrigen nicht nur das *officium iustitiarum*, sondern auch das des Kämmerers betraf, entweder nicht immer eingehalten wurde oder aber für den vollständigen und reibungslosen Übergang aller Amtsgeschäfte an den Nachfolger nicht ausreichte, ja daß die gesetzliche Regelung, die erst 1246 in Kraft trat⁴⁴, vielleicht gerade zur allgemeinen Aufhebung eines entsprechenden Mißstands eronnen worden war, zeigt ein Befehl des Kaisers an den ehemaligen abruzzesischen Justitiar Hector de Montefusco: Darin wies er den früheren Beamten an, dem jetzigen Justitiar Boamundus Pissonus *omnes quaternos feudorum et actorum curie nostre*, soweit er sie habe, auszuhändigen⁴⁵. Mit Bestimmtheit kann leider nicht mehr festgestellt werden, ob sich die beiden Justitiare explizit in der Amtsführung abgelöst hat-

³³ Const. I,95/1.

³⁴ Eine Ausnahme bilden die weitgehend stereotypen Aussagen in der Chronik des Riccardus de Sancto Germano, die in etwa folgende Form haben: *Hector de Montefusco per imperatorem a iustitiatu amovetur et Stephanus de Anglone substituitur illi* (ad annum 1233).

³⁵ BF 1866; WINKELMANN, Acta 1 S. 611 Nr. 778.

³⁶ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1233 (VIII); vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 1 S. 158.

³⁷ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1233 (VIII).

³⁸ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1235 (IV); vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 535 Anm. 45.

³⁹ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1235 (IV).

⁴⁰ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1239 (IX); vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 720 Anm. 64.

⁴¹ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1239 (IX).

⁴² Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1242 (II).

⁴³ Const. I,95/2.

⁴⁴ CARUSO, Leggi S. 234.

⁴⁵ BF 2615; CV 257.

ten oder ob Hector die Übergabe der Akten verzögert und die Beanstandung des offensichtlichen Mißstands also mehr personelle denn institutionelle Gründe hatte.

*Strafgerichtsbarkeit*⁴⁶

In diesem Abschnitt wurden die *magistri iustitiarum*, die *iustitiarum regionum* sowie die *locorum camerarii vel baiuli* im gesamten angesprochen. Grundsätzlich und *expressis verbis* ausgenommen von der regionalen Gerichtsbarkeit waren folgende Vergehen: Straßenraub, schwerer Diebstahl, Einbruch in Häuser, geplanter Überfall, Brandstiftung, Umhauen von Fruchtbäumen und Weinstöcken, Vergewaltigung von Frauen, Zweikampf, Majestätsverbrechen, Gebrauch von scharfen Waffen, Mißachtung des gebotenen Friedens und Bannes sowie alles, weswegen die Überführten die Todesstrafe oder die Verstümmelung von Gliedern erleiden mußten⁴⁷.

Zudem war der Justitiar die unterste Entscheidungsinstanz bei schwerwiegenden oder öffentlichen Verbrechen⁴⁸, er konnte also unter bestimmten Umständen auch richterliche Kompetenzen in jenen Bereichen bekleiden, die normalerweise etwa dem Großhofjustitiar allein zustanden. So geschehen in *Sicilia citra flumen Salsum*, als 1241/1242 dem Justitiar Guillelmus de Siponto die Gerichtsbarkeit in allen Kriminalfällen vorübergehend überantwortet wurde⁴⁹.

*Mobile Gerichtsbarkeit*⁵⁰

Der Justitiar hatte innerhalb des ihm unterstellten Verwaltungsgebiets „reisend“ eine flächendeckende Gerichtsbarkeit zu garantieren. In der Praxis bedeutete dies, sich auf Bitten eines Untertans in die entsprechende Stadt zu begeben und Recht zu sprechen⁵¹.

Nachgewiesen ist dieses für den Erhalt der Gerechtigkeit auf lokaler Ebene wesentliche Prinzip für Crotona: In einem Streit zwischen dem *magister* Angelus de Biterbio, wohl aus Crotona stammend, und dem Kloster S. Angelo de Frigido – es ging anfangs um einen Weingarten, fünf Monate später um ein vom Kloster anscheinend zu Unrecht bewirtschaftetes Gebiet – wurde der Justitiar Goffridus de Montefusco als oberste Entscheidungsinstanz angerufen; Goffridus begab sich daraufhin in die Stadt und entschied die Rechtsstreitigkeiten⁵².

In den Gesetzestexten findet sich außerdem die Bestimmung, daß der Justitiar alle anstehenden Streitfälle an den *magister iustitarius* abzugeben habe, sofern dieser anwesend war⁵³; zwar sind Gerichtssitzungen nicht überliefert, in denen einer der obersten Richter des Königreichs in einer Stadt, also auf unterster Ebene, zusammen mit dem führenden Beamten der Provinz, der dann quasi als Beisitzer fungierte, Recht sprach, sehr wohl aber finden sich Belege für die Durchsetzung von Urteilen, die ein Großhofrichter gefällt hatte, durch den zuständigen Justitiar der Provinz⁵⁴.

*Unterste Entscheidungsinstanz bei schwerwiegenden oder öffentlichen Verbrechen*⁵⁵

Der Gesetzgeber hatte mit dieser Bestimmung sowie den Aussagen zum Großhofgericht bzw. zu dessen Richtern und Beisitzern klar eine hierarchische Linie für die Untersuchung und Aburteilung schuldrechtlicher Fragen geschaffen: An unterster Stelle dieser Hierarchie, sozusagen auf regionaler Ebene, befand sich der Justitiar, der in seiner Provinz sowohl eine mobile (s.o.) als auch eine ständige (s.u.) Gerichtsbarkeit zu garantieren hatte; auf der nächsten Stufe, die noch immer regionalen Charakter besaß, standen die Großhofrichter, denen der Justitiar jedoch im Falle von deren Anwesenheit jegliche Gerichtsbarkeit abzutreten hat-

⁴⁶ Const. I,7 in ganz allgemeiner Form.

⁴⁷ Const. I,44.

⁴⁸ Const. I,43.

⁴⁹ BF 3286; WINKELMANN, Acta 1 S. 673 Nr. 882.

⁵⁰ Const. I,52/1.

⁵¹ Zur Frage eines hypothetisch fixen Amtssitzes der Justitiare siehe bei PEDIO, Giustizierati provinciali S. 176.

⁵² PRATESI, Carte latine S. 404 ff. Nr. 173 sowie S. 407 ff. Nr. 175: *Dum nos Goffridus de Montefusco iustitarius a porta Roseti usque Farum (...) apud Cotronum curiam regeremus ...*

⁵³ Const. I,41.

⁵⁴ PRATESI, Carte latine S. 346 ff. Nr. 148.

⁵⁵ Const. I,43.

te⁵⁶. An oberster Stelle, als letzte Instanz, stand das zentral am Hof installierte Großhofgericht, dem bei Appellation die endgültige Entscheidung zufiel.

Zur Frage der Unterordnung des Justitiars als judikative Instanz unter den Großhofrichter stehen zahlreiche Beispiele zur Verfügung, die deutlich belegen, daß Rechtssachen, die zuvor dem – reisenden – Großhofjustitiar vorgelegen hatten, an den obersten Provinzvorsteher weitergeleitet wurden: Im Prinzipat etwa hatte der Justitiar Thomas de Montenigro den Anweisungen des Großhofrichters zu folgen⁵⁷; Senator de Monticino, seines Zeichens oberster Beamter von *Calabria*, erhielt vom Großhofrichter Petrus de Sancto Germano den Auftrag, einen Streitfall zwischen dem Kloster S. Angelo de Frigido und dem Ritter Petrus Alamannus wegen eines Weinguts zu untersuchen⁵⁸. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Senator zum Zwecke dieser Untersuchungen vor Ort reisen mußte, was als weiteres Indiz für die (judikative) Mobilität des Justitiars spricht. Zuletzt ist ein Beleg aus der Terra di Lavoro anzuführen: Dem Großhofrichter Henricus de Morra wurde während einer Gerichtssitzung eine Beschwerde des Klosters Montecassino wegen der Fischereirechte zu Fondi vorgelegt; er übergab die Frage den beiden Justitiaren Nicolaus de Cicala und Petrus de Ebulo zur Untersuchung und diese sandten dem Großhofrichter anschließend ihre Ergebnisse zurück, woraufhin Henricus die endgültige Entscheidung zugunsten des Klosters traf⁵⁹.

Natürlich gibt es zahlreiche Belege für die Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung von in der Regel angezeigten Delikten; für den hier zu untersuchenden Fall schwerer bzw. öffentlicher Vergehen kann das Beispiel des Justitiars Guillelmus de Anglone, der für *Sicilia citra flumen Salsum* zuständig war, angeführt werden: Er hatte die Untersuchung und Verfolgung von Hochverrat vorzunehmen⁶⁰.

Aburteilung von Kastellanen im Fall von strafrechtlichen Angelegenheiten⁶¹ sowie die grundsätzliche Weisungsbefugnis gegenüber Kastellanen⁶²

Eine Untersuchung zu Vergehen von Kastellanen und deren anschließende Verurteilung im strafrechtlichen Bereich ist in den Quellen nicht belegt, doch liefern die Urkunden eine beträchtliche Anzahl von Beispielen, wie das rechtliche Verhältnis zwischen dem Justitiar und dem Kastellan bzw. die Kompetenzen des obersten Beamten der Provinz hinsichtlich der Kastellverwaltung geregelt waren.

Dem Justitiar war die Besetzung der Kastelle mit vom Kaiser zuvor ernannten Kastellanen vorbehalten; augenscheinlich ist dies wohl als Kompetenzüberschneidung zu werten, denn eine solche Pflicht stand sozusagen auch auf dem Aufgabenzettel des *provisor castrorum*. Die Quellen lösen dieses Dilemma auf folgende Weise: Dem *provisor castrorum Capitanate et Terre Bari*, Thomas de Horria, war 1247 vom Kaiser der Befehl erteilt worden, die in seinem Mandat angeführten Kastelle mit den entsprechenden, namentlich genannten Beamten zu besetzen. Thomas war offensichtlich nicht imstande gewesen, die Anordnung vollständig auszuführen, da er bald nach Erhalt des Mandats zu einer Revokation abberufen wurde, und deshalb erging der gleiche Befehl wenig später an den Justitiar der Capitanata, dessen Name allerdings nicht überliefert ist⁶³. Dem Justitiar stand die Besetzung der Kastelle also nicht *de officio suo* zu – dies lag *cum grano salis*⁶⁴ im

⁵⁶ Const. I,41. Damit ist letztlich die Unterordnung des Justitiars unter den Großhofjustitiar gewährleistet, sofern es sich um den gleichen Rechtsfall handelte; wurde ein Angeklagter jedoch in zwei unterschiedlichen Belangen vor Gericht zitiert, so hatte der Justitiar gegenüber dem Großhofjustitiar Vorrechte, sofern sein Fall schwerwiegender war und zudem früher begonnen wurde (Const. II,22).

⁵⁷ BF 2570; CV 195. Allgemein zu den Konstitutionen und den sich darin widerspiegelnden Wechselwirkungen zwischen Justitiar und Großhofjustitiar siehe bei CUOZZO, *Magna Curia* S. 291 ff.

⁵⁸ PRATESI, *Carte latine* S. 346 ff. Nr. 148.

⁵⁹ BFW 12938 (CV 817) und 1687 (HB 2 S. 697 f.).

⁶⁰ BF 2902; HB 5 S. 833.

⁶¹ Const. I,92/1.

⁶² Const. I,15; diese Bestimmung betraf sowohl den Justitiar wie den *magister iustitiarius*. Die Befugnisse über den Kastellan galten sowohl im kaiserlichen Auftrag wie auch in selbständiger Ausübung der eigenen Amts- und Gerichtsgewalt.

⁶³ BF 3649; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 691 ff. Nr. 918.

⁶⁴ In einem Mandat an Riccardus de Molino, Justitiar der Abruzzen, wurde diesem befohlen, eine Burg für den kaiserlichen Hof in Besitz zu nehmen und dann nach Absprache mit dem zuständigen Provisor Robertus de Busso einem geeigneten Kastellan zu übergeben (BF 1924; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 626 f. Nr. 804): Der *iustitiarius* und der *provisor castrorum* arbeiteten also bei der Neubesetzung von Kastellanstellen eng zusammen.

Aufgabenbereich des *provisor castrorum* –, er war als oberster Beamter universell einsetzbar, konnte also im Zweifelsfall auch kompetenzfremde Aufgaben erfüllen.

Dieser augenscheinliche Pragmatismus zeigt sich auch noch in anderer Hinsicht: Was nicht gesetzlich in den Konstitutionen festgelegt war, in der Praxis aber zu einer sinnvollen Synergetik führte, war das Mitbestimmungsrecht des Justitiars bei der Ein- und Absetzung der *castellani*: Prüfung und Kontrolle der Eignung eines Antragstellers auf den Vorstandsposten eines Kastells oder der Untauglichkeit eines bereits mit einem Kastell betrauten Beamten erfolgte in Zusammenarbeit mit dem *provisor castrorum*; so zu beobachten bei Rogerius de Amicis, Justitiar von *Sicilia ultra flumen Salsum*⁶⁵: Rogerius konnte in seiner Eigenschaft als Justitiar also nicht eigenmächtig in ein ihm de facto nicht zustehendes Ressort eingreifen, zugleich aber waren dem *provisor castrorum* aufgrund der Kontrolle durch den *iustitiarius* willkürliche Entscheidungen unmöglich: gegenseitige Kontrolle als einfachste Möglichkeit der Beamtenprüfung.

Tatsächlich lassen sich in den Quellen jedoch auch Amtshandlungen von Justitiaren nachweisen, die unmißverständlich die sachlichen Kompetenzen der *castellani* oder *provisores castrorum* beschnitten oder eingrenzten; zum einen ist da etwa die Verstärkung einiger ungenügend befestigter Kastelle zu nennen: Petrus de Sicco, Justitiar in den Abruzzen, erhielt 1248 den kaiserlichen Befehl, einige *castra* in seinem Zuständigkeitsgebiet auf ihren äußeren Zustand hin zu kontrollieren und gegebenenfalls die Befestigungen zu verbessern⁶⁶; ähnliche Befehle ergingen an Thomas de Montenegro, Justitiar des Prinzipats⁶⁷, und an Gervasius de Matina, oberster Beamter der Capitanata⁶⁸. Im letzteren Fall ist außerdem zu vermerken, daß der Justitiar in aller Regel eigenmächtig handeln – also ohne ausdrücklichen Befehl für ein einzelnes Kastell –, jedoch vom Kaiser auch allerletzte Direktiven erhalten konnte⁶⁹.

Andere Quellen berichten allerdings auch von Handlungen des Provinzvorstehers, die zwar ebenfalls im weitesten Zusammenhang mit Kastellen standen, jedoch weniger administrative denn deutlich militärische bzw. allgemein exekutive Momente beinhalteten. So berichtete der Chronist Riccardus 1230 von der Einziehung und Zerstörung einiger Kastelle in der Terra di Lavoro, die der dort zuständige *iustitiarius* Stephanus de Anglone zu leiten hatte⁷⁰.

*Keine Gerichtsbarkeit in Zivilrechtsfällen*⁷¹

Allgemein gilt: Die zivilrechtliche Gerichtsbarkeit war, so war dies vom gesetzgebenden Kaiser vorgesehen, allein dem *camerarius* bzw. dem *magister camerarius* vorbehalten, allerdings galten diese Bestimmungen nicht für Lehnsstreitigkeiten⁷².

*Gerichtsbarkeit im Falle von Majestätsbeleidigung*⁷³

Die Erweiterung des Majestätsbegriffs bzw. die in der älteren Forschung reichlich hochstilisierte Subsummierung von Majestätsbeleidigung, Hochverrat und Ketzerei zu derselben rechtlichen Qualität eines Vergehens ist bekannt und mit zur Verantwortung zu ziehen, wenn noch heute das Bild vom „modernen Staatsmann“ in der Vorstellung einiger Historiker Gewicht hat⁷⁴. In der rechtlichen Praxis stand die Behandlung von Hochverrat als Majestätsverbrechen auf einer eher realen, kaum verklärten Ebene, so wie dies

⁶⁵ BF 2563; CV 182.

⁶⁶ BF 3696; WINKELMANN, Acta 1 S. 709 Nr. 933/I.

⁶⁷ BZ 354; NIESE, Materialien S. 407–411 Nr. 13.

⁶⁸ BZ 495; CARABELLESE, Sopravvivenze di comuni rurali S. 63 Nr. 3.

⁶⁹ Im vorliegenden Fall ging es um die finanzielle Belastung, die aufgrund der Instandsetzungen entstanden war: Sie sollte auf kaiserlichen Befehl nicht dem dem Kastell benachbarten Kloster aufgeladen werden.

⁷⁰ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1230. Zur Kastellpolitik Friedrichs II., die im Zusammenhang mit dem aktuellen Geschehen stand, siehe bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 234–243.

⁷¹ Const. I,51.

⁷² Const. I,60/1.

⁷³ Const. I,38/2. Dieser Paragraph handelt zwar vornehmlich *de ordinatione magistris (!) iustitiarum et eius officio*, doch findet sich im zweiten Teil des Artikels auch einiges *de crimine lese maiestatis apud iustitios regionum* (ed. STÜRNER S. 194 Z. 1 ff.).

⁷⁴ Hier zeichnet sich Kantorowicz verantwortlich, wenn er die gesetzgeberischen Impulse Friedrichs II. mit folgenden Worten kommentiert hat: „(...) ja mehr fast als sonst sind zwischen Gott und Kaiser die Grenzen (...) verwischt“ und unmittelbar darauf „der kaiserlichen Majestät ist nicht einmal die Majestät Gottes unmittelbar gegenübergestellt“ (Kaiser Friedrich der Zweite S. 242).

die Maßnahmen des Kaisers nach der Aufdeckung der Verschwörung des Adels 1246 veranschaulichen; überdies waren diese ein unbedingtes Gebot pragmatischer Politik. Aus den frühen vierziger Jahren sind Beispiele überliefert, die die Wechselwirkung zwischen dem Justitiar als exekutives Element und als judikatives Organ aufzeigen:

Dabei stand die Person des Guillelmus de Anglone, des Justitiars im östlichen Teil der Insel Sizilien, im Vordergrund: Auf kaiserlichen Befehl hin sollte er untersuchen, ob Vinitus de Palagonia zur Zeit des ersten Streits mit der Kirche – gemeint ist also die Phase des Kreuzzugs bis zum Frieden von San Germano, mithin die Jahre 1229 und 1230 – dem Papst die Treue geschworen habe; der Auftrag beinhaltete weiter, daß bei Feststellung der Schuld des Vinitus dessen Güter einzuziehen wären. Ursache für all diese Maßnahmen waren allerdings *enormia verba (...) in detrimentum nostri nominis et honoris*, also hochverräterische Reden gegen den Kaiser⁷⁵.

*Gerichtbarkeit bei Diebstahlsdelikten*⁷⁶

In den Quellen findet sich kein konkretes Beispiel für eine richterliche Entscheidung bei Vergehen des Diebstahls, was allerdings nicht verwundern sollte: Diebstahl in seiner zivilen Erscheinung in Form von Hinterziehung, Veruntreuung oder Unterschlagung war mit Sicherheit ein nicht nur gewöhnliches, sondern überdies häufiges Vergehen, bei dem keine konkrete Hilfe (in Form von Mandaten und Anweisungen) vom Kaiser nötig war.

*Ständige Gerichtbarkeit*⁷⁷

Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach sollten die *iustitiiarii non per kalendas, ut assolent hactenus, sed continuo per se vel per iudices suos (...) curias regere (debeant), causas audiant et decident*⁷⁸. Vor Melfi waren Gerichtssitzungen also lediglich einmal im Monat, zu Beginn desselben, vom Justitiar verpflichtend einzuhalten. Die jetzige Bestimmung, stets für Anhörung und Entscheidung zur Verfügung zu stehen, kann in diesem Kontext nicht hoch genug bewertet werden, denn sie stellte eine vom Untertanen zumindest subjektiv völlig neu fühlbare Rechtssicherheit her: Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur mobilen Gerichtbarkeit, die im gleichen Paragraphen der Konstitutionen niedergelegt ist, war somit eine allumfassende Sorge um die *iustitia* auch an der Peripherie des Regnum gewährleistet.

Beispiele, die kaiserliche Anordnungen hinsichtlich der Untersuchung von Anklagen bzw. Denunziationen beinhalteten, zeitlich an keine Vorgaben (in Form von festgesetzten Gerichtsterminen) gebunden waren und suggerieren, daß die betroffenen Justitiare sich vor Ort begeben mußten, um die Angelegenheit zu untersuchen, sind zahlreich überliefert: Mitte September 1240 etwa wurden die Justitiare des Prinzipats, der Abruzzen und der Terra di Bari vom Kaiser dazu angehalten, seinem Mandat beigefügte Denunziationen zu untersuchen⁷⁹; der oberste Beamte der Terra di Lavoro, Riccardus de Montenegro, sollte die Exzesse des Bischofs von Caiazzo prüfen⁸⁰ und mußte dafür sicherlich zu dessen Amtssitz reisen. Derselbe sollte auch in Erfahrung bringen, ob gewisse Denunziationen der Wirklichkeit entsprachen, nämlich die Verdächtigungen, die gegen drei namentlich genannte Untertanen vorgebracht worden waren: Man warf ihnen vor, unerlaubt Ziegen und Getreide nach Kampanien gebracht und dort verkauft zu haben; außerdem hatten sie angeblich das vom Kaiser eingerichtete Salzmonopol unterlaufen⁸¹. Beispiele dieser Art fänden sich noch viele. Interessanter dagegen ist die Rechtswirklichkeit vor der Durchsetzung der Konstitutionen: Ebenso viele Beispiele

⁷⁵ BF 2902; HB 5 S. 833.

⁷⁶ Const. I,66/1. In der Regel unternahm der zuständige Baiulus die Vor- bzw. Erstuntersuchungen, um den Fall dann dem Justitiar zur Aburteilung vorzulegen.

⁷⁷ Const. I,52/1.

⁷⁸ Ed. STÜRNER S. 211 Z. 14 ff.

⁷⁹ BF 2986; CV 894–896.

⁸⁰ BF 2510; CV 68.

⁸¹ BF 2987; CV 897. Riccardus hatte im Anschluß an diese Untersuchungen jedoch kein eigenständiges Urteil zu fällen, sondern mußte die Ergebnisse dem Hof in schriftlicher Form zurückschicken; aller Wahrscheinlichkeit nach war das Vergehen gegen das kaiserliche Salzmonopol ein zu schwerwiegendes Verbrechen, als daß es vom obersten Provinzrichter abgeurteilt werden hätte können.

können angeführt werden, in denen Justitiare zeitlich unregelmäßigen und unbefristeten Untersuchungen nachzugehen hatten⁸².

*Grundsätzliche Pflicht, alle Rechtssachen innerhalb von zehn Tagen abzuurteilen*⁸³

Diese Verpflichtung zur raschen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten galt für den *magister iustitarius* und *alii inferiores iudices*; für den Justitiar selbst waren zusätzlich eigene Terminvorgaben niedergelegt: *causas alias ordinario iudicio audiant, examinent et decidant infra trimestris temporis spatium*⁸⁴. In den Quellen findet sich jedoch kein Beleg über die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Bestimmung⁸⁵.

*Veranlassung der Bestrafung bei unerlaubtem Waffentragen*⁸⁶

In den Quellen findet sich kein Beleg für eine solche Bestrafung. Bei einem Bericht über eine Generalinquisition findet sich jedoch unter anderem als Gegenstand der Untersuchung: *de (...) prohibita arma portantibus*⁸⁷.

*Eigenständige (und unangemeldete) Durchführung von Generalinquisitionen*⁸⁸

Anzumerken ist die Tatsache, daß grundsätzlich zwischen *inquisitiones generales per provincias et partes provinciarum* und den Spezialinquisitionen zu unterscheiden ist⁸⁹. Da die *iustitarii* diese Generalinquisitionen nach Belieben durchführen sollten – *ubi et quando expedire viderint* –, ist anzunehmen, daß diese Untersuchungen ohne vorherige Ankündigung stattfanden; sie durften nur *per se ipsos, iudices et notarios suos et non per alios simplices*⁹⁰ durchgeführt werden.

Generalinquisitionen sind in den Quellen in Form von Mandaten oder Protokollen nicht belegt; in jenen überlieferten Fällen ist stets davon auszugehen, daß es sich um Spezialuntersuchungen handelte, die zuvor festgesetzte Fälle zum Gegenstand ihrer Untersuchung hatten. In einer Chronik findet sich aber für den Juli 1231 folgender Eintrag: ... *inquisitiones fiunt in Sancto Germano et per totam terram Sancti Benedicti per Robertum de Busso iussu magistri iustitarii de compagniis, falsariis, aleatoribus, tabernariis, homicidiis, vitam sumptuosam ducentibus, prohibita arma portantibus et de violentiis mulierum*⁹¹. Zwar ist das Amt des Inquisitors nicht ausdrücklich genannt, doch sind für Robertus de Busso zwei Ämter in den Abruzzen – der hier betreffenden Provinz – nachweisbar: Im Dezember 1231 arbeitete er als *provisor castrorum*, vor Mai 1235 ist er als Justitiar belegt. Betrachtet man jedoch die Gegenstände seiner Untersuchung – Mord und Vergewaltigung –, so ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Robertus de Busso in seiner Eigenschaft als Justitiar diese Inquisition durchführte. Anzumerken bleibt ferner, daß in diesem Fall keine vom Justi-

⁸² Riccardus de Molino (Abruzzen): Untersuchung von Denunziationen im November 1231, also während des erst langsamen Inkrafttretens der Konstitutionen (BF 1909; WINKELMANN, Acta 1 S. 624 Nr. 802); Corradus de Monte Fusco (Terra di Bari): Untersuchung des Rechtsanspruchs der Hofkirche S. Nicola zu Bari am Zoll in der Stadt im März 1223 (CD Barese 6 S. 66 ff. Nr. 42).

Grundsätzlich ist hier jedoch zu vermerken, daß alle angegebenen Belege, stehen sie zeitlich nun vor oder hinter den Konstitutionen, nur bedingte Beweiskraft für die Pflicht zur dauernden Verfügbarkeit in gerichtlichen Dingen aufweisen: Immerhin handelte es sich bei allen Beispielen um konkrete Befehle des Kaisers, die wohl zu jeder Zeit sofort ausgeführt wurden, unabhängig davon, ob der vor 1231 feste monatliche Gerichtstermin damit in Einklang gebracht werden konnte.

⁸³ Const. I,40/1.

⁸⁴ Const. I,52/2.

⁸⁵ Nur zur Dauer zivilrechtlicher Angelegenheiten von der Vorlage des kaiserlichen Untersuchungsbefehls bis zum endgültigen Urteil können Aussagen gemacht werden, doch betreffen diese vornehmlich Kämmerer bzw. Prokuratoren und städtische Richter (vgl. etwa die Inquisitionen in Tarent unter den Richtern Jordanus und Johannes de Creti), sind also an dieser Stelle fehl am Platz.

⁸⁶ Const. I,10.

⁸⁷ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1231 (VII).

⁸⁸ Const. I,53/1.

⁸⁹ DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 224 grenzt die Generalinquisition, die „auf die Entdeckung noch unbekannter Straftaten gerichtet“ war, von der Spezialinquisition ab, „die wegen bereits bekannter Taten gegen den noch unbekanntes Täter geführt“ wurde. Hinzuzufügen wären noch die in der Praxis zahlreichen Inquisitionen, die sowohl einen bekannten Rechtsfall als auch einen bekannten Beklagten bzw. Verdächtigten zum Gegenstand hatten.

⁹⁰ Ed. STÜRNER S. 213 Z. 12; zur Bedeutung des Paragraphen im Allgemeinen siehe bei DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 224–228.

⁹¹ Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1231 (VII).

tiar selbst, d.h. eigenmächtig durchgeführte Untersuchung vorlag, sondern eine vom Großhofjustitiar angeordnete.

*Eintreibung festgesetzter Geld- und Sachstrafen im Falle der Friedensstörung*⁹²

Zwar lassen sich eine Reihe von Beispielen anführen, in denen durch den Justitiar Schulden eingetrieben oder Güter von Untertanen eingezogen worden waren⁹³, doch findet sich in den Quellen kein Anhalt, daß dies speziell bei Vergehen gegen die *defensa* stattfand.

*Verwaltung und Entscheidung über unerledigte oder kaiserliche Lehen*⁹⁴

In dieser Bestimmung ist von den *presides provinciarum*, also nicht explizit von den *iustitiiarii* die Rede, doch dürfte die Gleichsetzung kaum Verständnisschwierigkeiten bringen⁹⁵.

Obwohl in der Praxis auch bei den Finanzbeamten – sowohl bei den Kämmerern⁹⁶, den Prokuratoren⁹⁷ als auch bei den Sekretären⁹⁸ – solche Tätigkeiten beobachtet werden können, war die Rechtslage hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Verwaltung staatlicher Güter ganz auf den Justitiar eingeschränkt⁹⁹, was aber wohl auch daran liegt, daß vor allem die *magistri procuratores* kaum Behandlung in den Konstitutionen fanden. Auch kann ein Beleg aus dem realen Leben angeführt werden: Am 28. April 1240 erging an den Justitiar des Val di Crati, Tholomeus de Castillione, der Befehl, ein Lehen des verstorbenen Justitiars Alexander de Policoro für den kaiserlichen Hof in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Allem Anschein nach kam dieser „Verwaltungsakt“ allerdings einer Enteignung von Alexanders nächsten Verwandten gleich, denn der Kaiser schien noch Ansprüche gegen den ehemaligen Beamten geltend gemacht zu haben¹⁰⁰.

*Eigenmächtige Aussprechung des Bannes im Falle der Friedensstörung*¹⁰¹

Das Recht zur Bannung von Untertanen im speziellen Fall des Vergehens gegen den Frieden galt nur für den *iustitiiarius* und den *magister iustitiiarius*; zudem besaßen beide de iure die Möglichkeit, einen von einem niederen Beamten – *per camerarios, baiulos et iudices* – ausgesprochenen Bann im Sinne der Gerichtsbarkeit zu beurteilen und damit wohl auch rückgängig zu machen.

In den Quellen finden sich keine Belege für die Durchsetzung dieser Bestimmung in der Realität.

*Anspruch auf jährliche Vergütung der eigenen Auslagen („Unterhalt“)*¹⁰²

Eine im modernen Sinn als Gehalt aufzufassende Vergütung der Justitiare ist in den Quellen nicht überliefert, was allerdings nicht verwundern sollte: Entsprechende Zuwendungen wurden wohl kaum in kaiserlichen Mandaten, nicht einmal in die Registerführung aufgenommen¹⁰³.

⁹² Const. I,18. In diesem und den vorangegangenen Paragraphen werden vornehmlich Bestimmungen zur *defensa* behandelt. Zur *defensa* und ihrer Bedeutung siehe FILOSA, *Defensa* S. 143–154 und HÜBNER, *Zur Iniuria* S. 317–330.

⁹³ BF 1907 (Eintreibung versäumter Schulden); BF 3005 (Gütereinzziehung).

⁹⁴ Const. I,55/2.

⁹⁵ Zur Problematik siehe bei COLLIVA, *Ricerche* S. 166 f.

⁹⁶ BF 3695; HB 6 S. 620 f. (Stephanicius Jaquintus, Terra d’Otranto); hier handelte es sich jedoch um die Verwaltung geistlicher Güter in der Zeit der Sedisvakanz.

⁹⁷ BF 2509; CV 65 (Riccardus de Pulcaro, Terra di Lavoro).

⁹⁸ BF 2509; CV 63 (Obbertus Fallamonacha, Westsizilien).

⁹⁹ Zwar findet sich etwa bei den Oberkämmerern ebenfalls die de iure abgesicherte Erlaubnis zur Verwaltung frei gewordener Besitztümer, doch scheint dabei deutlich die zivilrechtliche Komponente des Kämmereramts durch: Diese Beamten hatten für die Verwaltung des Nachlasses von Verstorbenen ohne Erben zu sorgen (Const. I,61). Nicht zu verwechseln ist jedoch diese Form der Verwaltung, die stets im Zusammenhang mit freigewordenen oder anderweitig herrenlosen Gütern stand, mit jener der Sorge und Verwaltung der Krongüter, was ja eine das Amt des (Ober-)Prokurators definierende Aufgabe war (Const. I,86).

¹⁰⁰ BF 3030; CV 957. Daß in diesem Mandat von *omnia bona* gesprochen wurde, die *ad opus fisci nostri capta fuissent*, und daß der genannte Beamte Alexander de Policoro ohne Rechnungslegung gestorben war, erhärtet den Verdacht der Enteignung.

¹⁰¹ Const. I,17.

¹⁰² Const. I,57/2.

¹⁰³ In einem Mandat des Kaisers an Rogerius de Amicis, *iustitiiarius in Sicilia ultra flumen Salsum*, findet sich die kurze Erwähnung *de pecunia (...) officii iustitiiarius tui* (BF 2562; CV 181); zwar behandelte Friedrich II. im Zusammenhang mit dieser Passage

*Anspruch auf einen eigenen Richter und Notar*¹⁰⁴

Ausdrücklich wurde bestimmt, daß der Justitiar *iudicem unum continuum et notarium unum actorum*, also jeweils einen Richter und einen Notar, zur Unterstützung seiner richterlichen Tätigkeiten einsetzen konnte. Anzunehmen ist, daß vor den Beschlüssen von Melfi mehrere Richter als Beisitzer des Justitiars und mehrere Gerichtsnotare tätig waren¹⁰⁵.

Der Anspruch auf einen Richter ist in den Quellen abgesichert, jedoch in einer ungewöhnlichen und den Gesetzestext in gewisser Weise unterlaufenden Art und Weise: Am 27. Februar 1240 erhielt Guillelmus de Anglone, *iustitiarius Sicilie citra flumen Salsum*, ein Antwortschreiben des Kaisers, in dem jener schrieb: *de habendo autem iudice tecum, qui tibi pro nostris servitiis in officio iudicatus assistat, de quo nostrum requisivisti mandatum, volumus, ut tu tibi aliquem eligas, qui fidelis noster sit et quem tibi pro nostris servitiis magis videris oportunum*¹⁰⁶. Diese Antwort genauer zu untersuchen, lohnt sich: Guillelmus hatte anscheinend beim Kaiser nachgefragt – dies wurde im Antwortschreiben Friedrichs II. noch einmal *expressis verbis* betont –, ob die Einstellung eines Richters das Placet des Herrschers fände. Selbst wenn man berücksichtigt, daß jene Bestimmung (Const. I,95) wahrscheinlich erst Ende 1239 veröffentlicht wurde¹⁰⁷, verwundert doch sehr, daß, wenn jenes Gesetz bereits verabschiedet worden war, der Beamte nachfragen mußte und der Kaiser überdies keinen Verweis auf jenes Gesetz in die Antwort an Guillelmus einbaute. Es ist also anzunehmen, daß diese Novelle in der Rechtswirklichkeit noch keine Rechtswirksamkeit besaß. Doch wie ist dies zu erklären?

Eine etwas gewagte Erklärung wäre die folgende: Eine Anfrage wie die des Guillelmus könnte sogar ausschlaggebend für die schriftliche und allgemeine Fixierung der später an den Justitiar persönlich gerichteten Bestimmung gewesen sein. Vorstellbar wäre, daß sich Guillelmus Ende des Jahres¹⁰⁸ an seinen Herrn wandte und dieser, um sich der Flut weiterer, weniger relevanter Anfragen seitens übervorsichtiger Beamter zu erwehren, eine entsprechende Novelle in Auftrag gab.

*Verbot, der Heimatprovinz vorzustehen*¹⁰⁹

Neben der Regelung der Amtszeiten für die Justitiare ist die Bestimmung, daß ein Beamter nicht in der Provinz tätig sein sollte, in der er geboren, in ihr eingesessen oder begütert war, eine der am wenigsten eingehaltenen Anordnungen des Gesetzgebers. Zum Beweis betrachte man stellvertretend die Provinz Abruzzen:

Zwar gab es einige Justitiare, die fern ihrer ursprünglichen Heimat dieser Provinz vorstanden¹¹⁰, doch finden sich ohne große Schwierigkeiten bereits zwei Belege für die Unterlaufung oben genannter Bestimmung: Tholomeus de Castillione, dessen Familie südwestlich von L'Aquila begütert war und der somit dem abruzzesischen Adel zuzurechnen ist, war in eben jener Provinz von Februar bis Oktober 1239 als oberster Beamter eingesetzt; Stephanus de Anglone entstammte ebenfalls einer Adelsfamilie aus der nördlichsten Provinz des Regnum und war trotz allem dort als Justitiar tätig (März bis Dezember 1241). Von einer Durchsetzung der genannten Bestimmung gerade auf der wohl auch als Vorbildfunktion dienenden höchsten Administrationsebene kann also keine Rede sein.

Fragen zur Kollekte, doch dürfte gerade aufgrund der näheren Beschreibung von *pecunia* mit Hilfe von *officium* klar sein, daß hier höchstwahrscheinlich die Auslagen aufgrund der Amtsführung gemeint waren.

¹⁰⁴ Const. I,95/1.

¹⁰⁵ Const. I,53/1 und I,83 sowie DILCHER, *Sizilische Gesetzgebung* S. 389 f.

¹⁰⁶ BF 2839; CV 619.

¹⁰⁷ Ed. STÜRNER S. 275.

¹⁰⁸ Man hat zu bedenken, daß sich Friedrich II. Ende 1239 und zu Beginn des Jahres 1240 in Norditalien aufhielt und man für den Transport einer Anfrage aus dem Osten Siziliens bis hinauf nach Mailand, Piacenza oder Pisa – dies nur einige Stationen im Itinerar des Kaisers – wohl einige Wochen, vielleicht sogar Monate zu rechnen hat. Die Anfrage des Justitiars ist also wohl auf die Zeit von Dezember 1239 oder früher zu legen.

¹⁰⁹ Const. I,51.

¹¹⁰ Etwa Robertus de Busso, der in der Terra di Lavoro begütert war (ebenso wie Riccardus de Molino), oder Hector de Montefusco, dessen Familie aus Kampanien stammte.

*Verbot, Geschenke oder Versprechungen gleich welcher Art von Prozeßteilnehmern anzunehmen*¹¹¹

In den Quellen findet sich ein Hinweis darauf, daß dieses sowie die nächsten angeführten Verbote (s.u.) schriftlich zu fixieren durchaus seinen Sinn hatte und Amtsmissbrauch auch in den höchsten Ebenen keine Seltenheit darstellte: 1242 erging an den kalabresischen Justitiar Hugo Capisinus der Befehl, einige möglicherweise von dessen Vorgänger Goffridus de Montefusco begangene Vergehen genauer zu untersuchen; man kann wohl davon ausgehen, daß dem Herrscher einige Denunziationen hinterbracht worden waren, die nun auf ihre Wahrheit hin überprüft werden mußten. Unter anderem hatte genannter Hugo zu untersuchen, ob Goffridus Geschenke angenommen hatte, insbesondere von den Gemeinden, oder ob er unerlaubt Güter in seinem Amtsbezirk erworben hatte¹¹². Friedrich II. ging dabei konkret auf die hier und unten genannten gesetzlich fixierten Regelungen ein, was zeigt, daß jene Mißstände in Wirklichkeit eine gewisse alltägliche Gefahr darstellten.

*Verbot der Darlehensaufnahme, der Heirat und des Gütererwerbs während der Dauer der Amtszeit*¹¹³

Dieses Verbot galt nicht nur für die Justitiare, sondern expressis verbis für alle auf ein Jahr eingesetzten Beamten der Provinzen, also mit Sicherheit auch für die (Ober-)Kämmerer und die (Ober-)Prokuratoren sowie die Sekreten.

Zum Nachweis der tatsächlichen Übertretung solcher Verbote siehe oben.

*Verbot der Einsetzung eines Stellvertreters*¹¹⁴

Auf Provinzebene war dieses Amt also streng an die jeweils eingesetzte Person gebunden. Zuwiderhandlungen sollten mit dem Tod bestraft werden, doch lockerte der Gesetzgeber diese Strafe und wandelte sie in Güterenteignung um¹¹⁵. Diese wohl im September 1231 verabschiedete Bestimmung griff auf eine Verordnung König Wilhelms II. zurück¹¹⁶.

In den Quellen findet sich nirgends ein Hinweis darauf, daß ein solcher Amtsmissbrauch stattgefunden hatte.

*Stark eingeschränkte Verfügungsgewalt über die baiuli locorum*¹¹⁷

Diese Bestimmung schränkte die Inanspruchnahme von Amtshilfe gegenüber den lokalen und städtischen Beamten, explizit gegenüber den Baiuli, stark ein, obwohl an einer anderen Stelle fast allen Beamten – den Justitiaren, Kämmerern, Kastellanen und Baiuli – die Pflicht zum *auxilium et consilium* auferlegt worden war¹¹⁸. Die Forschung geht davon aus, daß mit dieser Regelung eine „Überlastung der Ortsbeamten mit Auftragsarbeit“¹¹⁹ verhindert werden sollte.

Erstaunlicherweise findet sich in den Quellen kaum eine Wechselwirkung zwischen dem höchsten Beamten der Provinz und den städtischen Baiuli (ein Reflex auf diese hier behandelte Bestimmung?). Im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit ist eine zumindest teilweise von oben geregelte Zusammenarbeit des Justitiars mit dem Träger jenes städtischen Amtes zu konstatieren¹²⁰ sowie die Verpachtung desselben Amtes durch den obersten Finanzbeamten auf Anweisung des Justitiars hin¹²¹.

¹¹¹ Const. I,54.

¹¹² BF 3283; WINKELMANN, Acta 1 S. 670 Nr. 879.

¹¹³ Const. I,90/1.

¹¹⁴ Const. I,58.

¹¹⁵ Const. I,48.

¹¹⁶ Vgl. DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 250 f.

¹¹⁷ Const. I,55/3.

¹¹⁸ Const. I,37.

¹¹⁹ DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 244.

¹²⁰ BF 2942; CV 821: Friedrich II. übermittelte Ende März 1240 dem *iustitiarius in Sicilia citra flumen Salsum*, Guillelmus de Anglone, einige Anweisungen über die Gerichtsbarkeit der Baiuli.

¹²¹ BF 2642; CV 280: Friedrich II. wies den westsizilischen Justitiar Rogerius de Amicis an, den Sekreten von Palermo dazu zu veranlassen, die Baiulation der Sarazenen zu Seralcadio zu verpachten. Die Pacht der Baiulation wurde übrigens im Oktober 1246 verboten; an ihre Stelle trat die einfache Einsetzung (Const. I,62/2).

*Untersuchungsinstanz im Falle eigener Vergehen: der magister iustitiarius*¹²²

Die Aburteilung der Vergehen von Beamten erfolgte laut Gesetzgeber stets von den *magistri iustitii*; alle Vertreter der hohen Ämter – Justitiare, Kämmerer, Sekreten, Kastellane sowie Prokuratoren – hatten die Großhofrichter als oberste Rechtsinstanz anzuerkennen bzw. den *capitaneus* als Notzuständigen. Es konnten allerdings mögliche Anschuldigungen auch von Beamten der gleichen Ebene untersucht werden, so wie es im Fall des kalabresischen Justitiars Goffridus de Montefusco geschah (s.o.), dessen Amtsmißbrauch durch seinen Nachfolger Alexander de Policoro überprüft werden sollte¹²³.

Ein Beispiel für Kontrolle und Bestätigung von Amtshandlungen eines Justitiars liefert eine Hofgerichts-urkunde vom Januar 1225: Die Großhofrichter Simon und Henricus de Tocco bestätigten und erneuerten einen von den Justitiaren der Terra di Lavoro abgeschlossenen Vertrag; dieser Bestätigung gingen einige Untersuchungen voraus, die die Kontrollbefugnis der Großhofrichter dokumentieren¹²⁴.

Der Justitiar selbst besaß also keine Entscheidungs- und Verurteilungsbefugnis bei Vergehen ihm de facto unterstellter Beamter im provinziellen Dienst, jedoch besaß er ähnliche Rechte auf exekutiver Ebene. Dies wird in einem Schreiben deutlich, das der Kaiser im November 1239 an Tholomeus de Castillione, Justitiar der Terra Giordana und des Val di Crati – und wohl mit ähnlichem Inhalt auch an den Justitiar von *Calabria* –, richtete: Es ging dabei um die Untersuchung eines Vorwurfs, der gegen die Kämmerer des südlichen Festlands erhoben worden war, sie wären der ihnen übertragenen Sorgepflicht um die kaiserlichen Gestüte nicht nachgekommen. Der Kaiser befahl nun dem Justitiar, die Anschuldigungen nicht nur zu untersuchen: *si inveneris predictos camerarios (...) in dandis oportunis omnibus pro marescallis ipsis fecisse defectum, ipsos capias de personis et facias cum diligentia custodiri*¹²⁵. Also kam dem Justitiar zumindest das Recht zu, die Verstöße der mittleren Beamten auf kaiserlichen Befehl hin nicht nur zu untersuchen, sondern auch erste strafrechtliche Maßnahmen zu verfügen.

*Pflicht zum auxilium et consilium gegenüber den doane secreti et questorum magistri vel alii officiales*¹²⁶

Dieser Bestimmung haftet ein gewissermaßen ethisches Moment an, da sich die Beamten gegenseitig zu Amtsbeistand verpflichteten, obwohl dies in der Praxis durch den Gesetzgeber teilweise wieder eingeschränkt wurde¹²⁷. Konkrete Angaben zur gegenseitigen Unterstützung auf sozusagen freiwilliger Ebene können nicht gegeben werden, doch sind sie streng von den zahlreichen Belegen zu unterscheiden, in denen es zu einer von oben angeordneten Zusammenarbeit kam¹²⁸.

Struktur des Justitiariats außerhalb der Gesetzesgrundlagen

Soweit zu den Kompetenzen, Pflichten und Rechten des Justitiars, wie sie aufgrund der Gesetzgebung gegeben waren. Neben dieser eher der Theorie verbundenen Betrachtungsweise (die jedoch in zahlreichen Fällen, wie oben vermerkt, ein Pendant in der Praxis findet) lassen sich jedoch eine Vielzahl von Handlungen und herrscherlichen Mandaten erbringen, die das Bild des Justitiars keineswegs nur um einige geringfügige Facetten erweitern, sondern das Amt in einem weitgehend neuen, im mindesten aber stark veränderten Licht erscheinen lassen: Erst der mikroskopische Einblick in die Verwaltungsstruktur – auf jeder Behördenebene! – führt, zusammen mit der Auseinandersetzung mit den gesetzlich vorgegebenen Fakten, zu einem umfassenderen Bild, soweit dies jedenfalls anhand der Quellenlage möglich ist. Was dabei das gesetzgeberische Werk des Staufers betrifft, so sollte im Folgenden zu seiner Verteidigung stets beachtet werden, daß als „Ziel

¹²² Const. I,43.

¹²³ BF 3283; WINKELMANN, Acta 1 S. 670 Nr. 879. Zur Frage der Überprüfung eines Beamten durch seinen Nachfolger siehe auch DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 188 und Const. I,95/2.

¹²⁴ HEUPEL, Grosshof S. 141 Nr. 6; SCHNEIDER, Toscanische Studien S. 271.

¹²⁵ BF 2538; CV 133.

¹²⁶ Const. I,37 und I,61/3.

¹²⁷ Vgl. die Beziehung zwischen dem Justitiar und dem Baiulus (s.o.): Const. I,55/3.

¹²⁸ Stellvertretend BF 2985 (Unterstützung eines Steuerbeamten durch den Justitiar der Terra di Bari, Landulfus de Franco) oder BFW 13605 (der sizilische Justitiar Hugo Capasinus übergab dem Kämmerer Constantinus de Phimi eine Inquisition zur Bearbeitung).

des ‚Liber Augustalis‘ (...) nicht die Erstellung eines preußischen Verwaltungshandbuchs mit der systematischen Beschreibung der einzelnen Ämter und ihrer Eingliederung in den Staatsapparat¹²⁹ beabsichtigt war.

Vorausgeschickt seien einige Anmerkungen aus der Frühzeit der kaiserlichen Herrschaft Friedrichs II. Die zwanziger Jahre, die hier im Mittelpunkt einer ersten Betrachtung stehen sollen, sind verwaltungsgeschichtlich natürlich losgelöst von der festen Einbindung des Amtes in eine (durch das Gesetz) geregelte Struktur, da die Konstitutionen erst ab 1230 formuliert wurden. Die wesentlichsten Beobachtungen seien an dieser Stelle referiert.

In einigen Provinzen war das Justitiariat gerade zu Beginn der Kaiserzeit Friedrichs II. mit dem des Kapitanats verbunden; vor allem in der wohl aus pragmatischen Gründen entstandenen „Großprovinz“ Apulien und Terra di Lavoro sind einige *capitanei et magistri iustitiarum* zu verzeichnen¹³⁰. Dieses Amt kann wohl nur bedingt überhaupt mit dem Justitiariat verglichen werden: In einer Übergangsphase von der chaotischen und dem Kleinadel unterworfenen „königslosen“ Herrschaft hin zur Konsolidierung nach der Rückkehr des Kaisers 1220 ist das genannte Amt eher als ein mit dem Kriegsamt verbundenes denn als rein administratives zu interpretieren¹³¹. Eine Bestätigung dieser These liegt in der Beobachtung, daß Anfang Mai 1240 – also zu einer Zeit, da die Auseinandersetzungen mit dem Papsttum und den lombardischen Städten zu eskalieren drohten¹³² – das Amt des *capitaneus et magister iustitiarum* neu ins Leben gerufen wurde, und zwar diesmal zusätzlich mit einer zentralisierenden Aufteilung des gesamten Regnum in ein Gebiet *a porta Roseti usque ad Farum et per totam Siciliam* und eines *a porta Roseti usque ad fines regni*¹³³.

Ein weiteres Merkmal vornehmlich der zwanziger Jahre stellt die Aufteilung des Justitiariats unter mehreren Beamten dar; zu verweisen ist hier vor allem auf die Terra di Lavoro¹³⁴. Diese Doppelbesetzung des höchsten Amtes der Provinz ist wohl tatsächlich als ein Relikt aus der Normannenzeit zu bewerten¹³⁵ und konnte sich nach dem Inkrafttreten der Konstitutionen nicht mehr halten¹³⁶.

Das nächste Kuriosum der frühen Kaiserzeit ist die Besetzung des Justitiariats mit Beamten, die bereits ein anderes Amt innehatten. Am 5. Februar 1222 befahl Friedrich II. dem Kastellan von Tarent, der gleichzeitig Justitiar der Terra d’Otranto war, eine vom Kaiser für den Deutschen Orden getätigte Schenkung zur Ausführung zu bringen¹³⁷. Die Verwirrung, die dieses Mandat in verwaltungsgeschichtlicher Hinsicht mit sich bringt, beginnt bei der Frage der räumlichen Kompetenz: Die Schenkung betraf die Kirche S. Tommaso zu Barletta, und diese Stadt liegt in der Terra di Bari, hart an der Grenze zur Capitanata. Daß ein Justitiar einer benachbarten Provinz in solchen Fällen einsprang, ist durchaus denkbar, zumal in diesem speziellen Fall in der Terra di Bari kein Justitiar nachgewiesen werden konnte¹³⁸. Daß aber Egidius – so der Name des

¹²⁹ KÖLZER, Verwaltungsreformen S. 308.

¹³⁰ Jacobus de Sancto Severino (1217–1220); Matheus Gentilis (1218–1220); Thomas de Aquino (1221). Daß die jeweiligen Beamten vornehmlich der baronalen Adelschicht entstammten, somit also weniger als „Beamte“ im Sinn der späteren Jahre zu bewerten sind, sei hier nur am Rande vermerkt. Ihre detaillierte Besprechung auch vor diesem Hintergrund findet sich ab S. 400. Zusätzlich zu erwähnen ist außerdem Malgerius de Altavilla, der 1220 als *capitaneus et magister iustitiarum totius Calabriae et Vallis Gravis* tätig war.

¹³¹ Der wissenschaftlichen Redlichkeit willen sei vermerkt, daß noch 1228–1231 in Sizilien ein *domini imperatoris comestabulus et totius Siciliae magister iustitiarum* nachweisbar ist, der auf den ersten Blick nicht mit dem Argument der Übergangszeit der frühen zwanziger Jahre aufgefangen werden kann. Da sich die überlieferten Handlungen dieses Beamten unauffällig dem Verwaltungssus der höheren Ämter angleichen (BF 1861, 1903), kann auch nicht von einem kriegsbedingten Ausnahmeamt ausgegangen werden, das den ungewöhnlichen Titel rechtfertigen würde. Eine denkbare Erklärung findet sich jedoch in der Person dieses Beamten: Es handelte sich um Adenulfus de Aquino, der nicht nur aus einer Familie stammte, die dem alten langobardischen Adel zuzuordnen ist, sondern dem Kaiser zeitlebens treu und effizient zur Seite gestanden war. Mithin könnte der Titel als eine die Person ehrende Ausweitung der Amtsbezeichnung aufgefaßt werden.

¹³² Erst Mitte März des Jahres war der Kaiser von Rom aufgebrochen, da eine militärische Intervention aller Wahrscheinlichkeit nach keinen durchgreifenden Erfolg zeitigen würde (vgl. BF 2912a).

¹³³ BF 3061; CV 1006 f.

¹³⁴ Nicolaus de Cicala und Petrus de Ebulo (1224–1226) sowie Rogerius de Galluccio und Marius Rapistrus (1226–1228); Belege zu ihren Amtszeiten finden sich im Kapitel „Terra di Lavoro“. Bei der Behandlung von Const. I,95/1 – je Provinz sei nur ein Justitiar eingesetzt – werden andere Beispiele aus Kalabrien referiert.

¹³⁵ COLLIVA, Ricerche S. 155.

¹³⁶ Const. I,95/1.

¹³⁷ BF 1372; DEL GIUDICE, CD del regno di Carlo I e II 2,1 S. 57 f. Anm. 1 Nr. 3.

¹³⁸ Möglich wäre auch die Zuständigkeit des Justitiars nicht nur für die Terra d’Otranto, sondern auch für die Terra di Bari.

Beamten – in seiner Eigenschaft als *castellanus* zugleich *iustitiarius* war, ist ein während der Herrschaft Friedrichs II. singulär bleibendes Phänomen und wohl nur erklärbar durch die noch nicht ausreichend ausgebildete administrative Infrastruktur dieser ersten Jahre¹³⁹.

Vor der Kaiserzeit Friedrichs II. sind noch einige weitere interessante Phänomene zu beobachten, die hier der Vollständigkeit halber referiert werden sollen:

1211 scheint ein Gualterius de Lecto als *terre domini cancellarius et domini comitis Gentilis iustitiarius* in den Quellen auf¹⁴⁰; er war also ein von einem lokalen Feudalherren eingesetzter „oberster Beamter“, der nur auf dessen Herrschaftsgebiet tätig werden konnte¹⁴¹. Zurückzuführen sind solche Fälle wohl eindeutig auf das Fehlen einer starken königlichen Zentralgewalt, so daß lokale Mächte nicht nur die faktische Herrschaft innehatten, sondern eben auch administrative Befugnisse besaßen, mitunter sogar durch Verleihung.

Ein wesentlich schwierigeres Problem wirft ein Mandat vom Mai 1200 auf: In ihm befahl der minderjährige König den *iustitiarius, catepanus et iudices Tarenti*, eine Tarentiner Kirche der römischen Kirche S. Maria Nuova zurückzuerstatten¹⁴². Es ist schwierig, die Form *Tarenti* eindeutig aufzulösen, also ob sie sich nun allein auf die Richter bezieht – damit wäre die Untersuchung dieses Falls obsolet – oder auch auf den Justitiar und den Katepan. Für diese zweite Alternative spricht durchaus der Umstand, daß die Katepane – ein Amt byzantinischer Provenienz – auch noch im normannisch-staufischen Königreich zu den höheren lokalen Beamten zählten und vorwiegend jurisdiktionelle Aufgaben versahen¹⁴³. Vor einem solchen Erklärungshorizont wäre der Justitiar also auch als lokale, dem Wortlaut der Adresse des Mandats sogar als städtische Gewalt zu interpretieren¹⁴⁴; wahrscheinlich ist also auch in diesem Fall vorwiegend mit dem Mangel an geregelten Infrastrukturen aufgrund des Fehlens einer starken zentralen Macht zu argumentieren.

Soweit also zur Gestalt des Amtes vor seiner endgültigen Festlegung durch die Konstitutionen. Im Folgenden soll dargestellt werden, daß der höchste Beamte weit über den engen, durch die Gesetzesvorlagen begrenzten Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich hinaus agierte; daß Praxis und Theorie sich also zwar nicht ausschlossen, jedoch auch bei weitem nicht deckungsgleich waren.

Ein großes Beschäftigungsfeld des Justitiars, das in der Forschung entweder unberücksichtigt geblieben oder aber als existent negiert worden ist¹⁴⁵, sind die Finanzangelegenheiten in all ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen. Der Justitiar arbeitete in der Praxis also auf einem Gebiet, das de iure nur der Gruppe der (*magistri camerarii, magistri procuratores* und *secreti* vorbehalten war¹⁴⁶. Die Betätigungen auf – rechtlich betrachtet – fremdem Terrain sind dabei äußerst mannigfaltig¹⁴⁷:

Ende 1241 erging an alle Justitiare ein Schreiben, in dem der Kaiser mitteilte, daß „er zwar sehr viel Geld bedürfe, daß er aber, um die Bewohner des Königreichs nicht zu überbürden, den früher erhobenen Betrag

¹³⁹ Eine andere Erklärung – wiederum nicht an den Quellen belegbar, also reine Spekulation – wäre das als fest zu denkende Amt des Kastellans, wobei sich Egidius nur für besonders wichtige oder heikle Aufgaben den Justitiarstitel zulegte – oder zugebilligt bekam –, um sich entsprechend zu legitimieren.

¹⁴⁰ CD Barese 10 S. 82 f. Nr. 58.

¹⁴¹ Die Abgabe der Justitiarsgewalt an mächtige Grafen war im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts kein Sonderfall; man denke nur an die Vergabe derselben 1223 an den Grafen Thomas de Celano (MGH Const. 2 S. 548 ff. Nr. 418 f. und BF 1484, 1486).

¹⁴² DF. II. 13; BZ 76.

¹⁴³ LUZZATI LAGANÀ, Katepan Sp. 1064.

¹⁴⁴ Weitere Erklärungsmöglichkeiten: Zu beachten ist vor allem, daß DF. II. 13 lediglich eine Abschrift aus dem 17. Jahrhundert zugrundeliegt, also mit Verballhornungen, Verschreibungen und ähnlichem gerechnet werden kann. Eine andere Deutung, nämlich *Tarenti* als Lokativ aufzulösen, muß Spekulation bleiben, wäre dann aber ein allererster Beleg für einen festen Amtssitz des Justitiars: in diesem speziellen Fall Tarent als Sitz des Justitiars der Terra d'Otranto.

¹⁴⁵ COLLIVA, Ricerche S. 191 spricht von „nessuna competenza in materia fiscale“.

¹⁴⁶ Zu dieser Problematik siehe in der weiter unten gegebenen Besprechung der genannten Ämter.

¹⁴⁷ Bei der nun folgenden Auflistung der wichtigsten Beispiele ist darauf verzichtet worden, zwischen der Zeit vor und jener nach dem Inkrafttreten der Konstitutionen zu unterscheiden; wie sich zeigen wird, stammen genug aus den Jahren nach 1231, so daß die wesentliche Grundaussage, der Justitiar habe durchaus nicht vernachlässigbare Kompetenzen auf dem Finanzsektor besessen, als unbestreitbar gelten kann. Ebenso ist darauf hinzuweisen, daß es hier nicht um eine vollständige Auflistung aller verfügbaren Amtshandlungen geht, sondern um die Veranschaulichung gegebener Thesen anhand einiger besonders treffender Beispiele.

der Kollekte mindern wolle¹⁴⁸; es folgte eine provinzspezifische Angabe der Höhe der Kollekte sowie der Befehl, den jeweils angegebenen Betrag „einschätzen zu lassen“. Dies ist also als Befehl zu deuten, die jährlich einzutreibende Steuer zwar sicherlich nicht selber einzusammeln, doch darf der Justitiar in dieser Hinsicht wohl als oberste Instanz für die Organisation der Steuererhebung gedeutet werden. Seine ursprüngliche Rolle bei diesem Geschäft kann aus anderen Mandaten abgeleitet werden: Ende Dezember 1239 erging beispielsweise an den abruzzesischen Justitiar Boemundus Pissonus der Befehl, die Kollekte wie im Vorjahr zu erheben¹⁴⁹; damit diese Erhebung auch tatsächlich in der Form des vergangenen Jahres stattfinden könne, *mittimus ad te iudicem M[aiorem] de Juvenatio (...), qui super quantitate et forma colligende collecte nostram tibi patefaciet voluntatem*. Maior selbst ist für diese Zeit als *recollector pecunie* in den Abruzzen und in Apulien nachgewiesen. Mithin ist anzunehmen, daß der Justitiar den *recollector* zwar unterstützte – wohl auch im Sinne des Schutzes der Person des eigentlichen Steuerbeamten oder in Form von Gewährleistung exekutiver Unterstützung¹⁵⁰ –, selber aber wahrscheinlich auf die Verkündung der Kollekte und die Verteilung der Lasten innerhalb seines Amtsbezirks beschränkt war¹⁵¹. Möglicherweise wurde das eingehende Geld auch vorübergehend beim Justitiar eingelagert, bevor es direkt an den kaiserlichen Hof oder aber zur Schatzkammer in Neapel transportiert wurde¹⁵².

Die Erhebung von Geldern durch den Justitiar beschränkte sich keineswegs nur auf die alljährliche Kollekte; beispielsweise hatten die obersten Provinzbeamten auch jene Abgaben – etwa der Schlachtereien und Waagen¹⁵³ – einzufordern, die erst durch die Konstitutionen von Melfi als herrscherliche Domäne definiert worden waren. Wie stark der Justitiar allerdings in die Steuerverwaltung eingebunden war, zeigt sich am deutlichsten an einem anderen Beispiel:

Anfang 1245 schrieb Friedrich II. an den namentlich nicht genannten Justitiar der Terra di Lavoro und befahl ihm, im Zuge der durchzuführenden alljährlichen Kollekte eine Sonderabgabe zu erheben, einzusammeln und das Geld so schnell wie möglich an die kaiserliche Kammer zu senden. Es ging dabei um den stattlichen Betrag der halben Jahreskollekte, die als Aussteuer für seine Tochter Margaretha verwendet werden sollte¹⁵⁴; die gesamte Prozedur von der Verkündung über die Einsammlung bis zur Organisation des Transports dieser Sonderkollekte lag also im Aufgabenbereich des Justitiars.

Im Zusammenhang mit der Kollekte blieben die Aufgaben des Provinzvorstehers jedoch nicht allein auf die Beschaffung und Weiterleitung des Geldes beschränkt. Er hatte auch flexibel auf Sonderfälle zu reagieren, etwa auf die Kompensation geforderter Geldleistungen durch Sachgüter¹⁵⁵. Auch übernahm er ganz spezifisch kompetenzfremde Aufgaben: Der sizilische Justitiar Petrus Ruffus hatte zum Beispiel dem Sekretären Obertus Fallamonacha einen festgelegten Betrag aus dem Kollektenertrag zu überweisen, damit dieser wiederum andere Schulden abgleichen konnte¹⁵⁶; Boemundus Pissonus, Justitiar in den Abruzzen, bezahlte auf

¹⁴⁸ So der syntaktisch und orthographisch modernisierte Regesteneintrag in BF 3243; der Wortlaut der Urkunde findet sich bei WINKELMANN, Acta 1 S. 665 f. Nr. 873/I.

¹⁴⁹ BF 2655; WINKELMANN, Acta 1 S. 651 Nr. 844. Vgl. auch CV 336–346.

¹⁵⁰ BF 2985; CV 890–893: Befehl an alle Justitiare Apuliens, den Thomas de Brundusio zu unterstützen, da dieser von einigen Baiuli und anderen Beamten Schulden einzuziehen hatte.

¹⁵¹ Ein weiteres Mandat belegt diese These: Am 17. November 1239 erging ein Antwortschreiben an Rogerius de Amicis, seines Zeichens *iustitiarius in Sicilia ultra flumen Salsum*, in dem unter anderem auch dessen Verhalten bei der Einziehung der Steuer bemängelt wurde: Der Kaiser verlangte eine *extimatio congrua ad omnium facultates, ita quod pauperes non senserunt gravamina et divites mensura debita persolverunt* (BF 2562; CV 181). In speziellen Fällen konnte der Justitiar auch eigenmächtig die Höhe der einzutreibenden Steuern ändern, in der Regel hieß dies nach unten korrigieren (BF 1849; WINKELMANN, Acta 1 S. 609 Nr. 770).

¹⁵² *De residuo (...) collecte (...), quod habere te dicis (...), volumus et mandamus, ut undecumque et quandocumque habere poteris, ad erarium nostrum, quod in Salvatore ad Mare apud Neapolim ordinandum duximus, debeas destinare* (BF 2562; CV 181). Der Transport betraf jedoch nicht nur die aus den Steuern anfallenden Gelder, ebenso hatten die Justitiare auch für die Einsammlung und eben den Transport von Strafgeldern zu sorgen (BF 2573 f.; CV 198 f.).

¹⁵³ BF 1903; WINKELMANN, Acta 1 S. 621 f. Nr. 797.

¹⁵⁴ BF 3464; HB 6 S. 249.

¹⁵⁵ BF 2975; CV 878: Ein Untertan hatte statt dem auf ihn fallenden Steuerbetrag von 30 Unzen zwölf Zugtiere für das kaiserliche Gestüt in Apulien geliefert.

¹⁵⁶ BF 3092; CV 1065.

kaiserliche Anweisung hin einen Sonderbeamten¹⁵⁷; Rogerius de Amicis aus Ostsizilien besoldete einige Ritter aus dem Ertrag der gerade erhobenen Kollekte¹⁵⁸.

Die angeführten Beispiele zeigen eindringlich, wie tief der oberste Beamte in die Finanzangelegenheiten des Regnum involviert war und damit in Verwaltungsbereiche eindrang, die de iure die Domäne der Finanzbeamten darstellten. Es handelte sich dabei keineswegs um singuläre Erscheinungen, die man als aus dem politischen Pragmatismus erwachsene Sonderfälle abtun könnte¹⁵⁹, sondern um alltägliche administrative Belange, die jedoch jeder gesetzlichen Grundlage entbehrten: Die finanziellen Kompetenzen des Justitiars sind rein aus der Verwaltungspraxis entstanden.

Doch nicht nur auf der Ebene der Finanzverwaltung sind Aufgaben und Kompetenzen des Justitiars zu finden, die keinen Reflex in den Gesetzestexten zeigen; im Bereich einer allgemeinen Exekutive sind die Belege für zusätzliche Zuständigkeiten um ein Vielfaches häufiger, auch wenn die Beobachtungen in den meisten dieser Fälle weniger dramatisch ausfallen als bei den administrativen Belangen im Finanzwesen, wo ja eine direkte Konkurrenz zu den Finanzbehörden vorlag. Meist können die jetzt zu referierenden Amtshandlungen als Folgen pragmatischer Verwaltungspolitik gedeutet werden.

Neben ganz allgemeinen und trotz fehlender Gesetzesgrundlage problemlos in den Zuständigkeitsbereich der Justitiare einordbaren Handlungen wie der Kontrolle der Einhaltung der Konstitutionen¹⁶⁰, der Weitergabe kaiserlicher Befehle an die eigentlichen Adressaten¹⁶¹ oder der Durchsetzung der neuen Revokationspolitik¹⁶² können einige Schwerpunkte wie folgt zusammengefaßt werden.

Ein- und Absetzung untergeordneter Beamter

Neben dem in den Konstitutionen geregelten Vorgehen bei der Einsetzung der Kastellane¹⁶³ hatte der Justitiar nach Absprache mit dem Kaiser das Recht, die ihm direkt unterstellten Beamten abzusetzen¹⁶⁴. Ebenso besaß er die Befugnis zur Ein- und Absetzung der städtischen Richter¹⁶⁵.

Ein Beispiel für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die von den *iudices* geforderten Eigenschaften ist jenes Schreiben des Kaisers an Thomas de Montenegro, Justitiar im Prinzipat: Friedrich II. war zu Ohren gekommen, daß Mattheus Curialis, ein *vir inlitteratus mercator*, also ein ungebildeter Kaufmann, als Richter in Salerno angestellt worden war. Der Kaiser befahl nun dem Justitiar, diesen Mißstand zu beseitigen und statt dem Mattheus eine geeignetere Person einzusetzen¹⁶⁶. Ein ähnlicher Fall ist im Zusammenhang mit der dritten wichtigen Gruppe städtischer (oder lokaler) Beamter, den Notaren, zu verzeichnen: Anfang Mai erging ein Befehl an den namentlich nicht überlieferten Justitiar des Prinzipats, den Notar Mattheus von

¹⁵⁷ BF 2930; CV 796 ff. In diesem speziellen Fall sei jedoch darauf hingewiesen, daß der Geldbetrag vom Hof *pro defectu pecunie* nicht bezahlt werden konnte: Dem Hof war schlicht und ergreifend das Geld ausgegangen.

¹⁵⁸ BF 3040; CV 970.

¹⁵⁹ Ein solcher Sonderfall wäre etwa die gerade um 1240 deutlich in den Quellen spürbare Wechselwirkung zwischen dem Justitiariat und dem Problem der Geldbeschaffung: Um die wegen der Kriege in Norditalien stets leere Staatskasse aufzufüllen, wurden den Justitiaren auch mehr als nur ungewöhnliche Handlungen abverlangt; so hatte etwa der sizilische Provinzvorsteher Petrus Ruffus eine Art „Rittersteuer“ zu erheben (BF 3240; WINKELMANN, Acta 1 S. 665 Nr. 872; siehe auch S. 509).

¹⁶⁰ Hier etwa die Prüfung von Ärzten, die dem ostsizilischen Justitiar Guillelmus de Anglone neben zahlreichen weiteren Aufgaben anbefohlen wurde (BF 2836; CV 615).

¹⁶¹ Befehl an die Minoriten zu Palermo, dort keine Häuser zu bauen, weitergegeben vom westsizilischen Justitiar und dem Sekreten (BF 2628; CV 262); Weitergabe eines kaiserlichen Befehls zur erneuten Revokation eines zuvor zurückerstatteten Guts, weitergeleitet durch Hector de Montefusco, dem Justitiar der Terra di Lavoro (Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1232 [VIII]).

¹⁶² Thomas de Aquino für Apulien, vgl. die Belege bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 23 f. In diesem Fall lassen sich Kompetenzüberschneidungen zu den Oberprokuratoren bzw. den „Ausnahmebeamten“ feststellen, die eigens für diese das gesamte Regnum betreffende Aufgabe eingesetzt worden waren.

¹⁶³ Siehe oben und auch BF 2743 (CV 477) und 2795 (CV 565).

¹⁶⁴ Friedrich II. rief dem Justitiar der Terra d'Otranto, Andreas de Aquaviva, aus seiner beigefügten Liste an anzustellenden Beamten jene zu streichen, die die ihnen unterstellten Bediensteten sowie die Untertanen beschwerten (BF 2849; CV 629).

¹⁶⁵ Grundsätzlich ist hier zu vermerken, daß die Richter laut Const. I,50 nur vom Kaiser selbst oder auf dessen Anweisung hin eingesetzt werden durften; in der genannten Bestimmung ist jedoch nicht die Rede davon, welche übergeordneten Beamten diese Einsetzung für den Kaiser durchführen durften.

¹⁶⁶ BF 2553; CV 153.

Rocca Pimontis zu entlassen; als unehelich Geborener hätte er die Bestimmungen der Konstitutionen nicht erfüllt und müsse somit aus seinem Amt entfernt werden, womit der Justitiar beauftragt wurde¹⁶⁷.

Maßnahmen militärischer Natur

Daß der oberste Beamte einer Provinz wohl am ehesten das notwendige Vertrauen des Kaisers besaß, allgemein Anweisungen militärischer Natur zu verwirklichen, und er überdies als Justitiar wahrscheinlich als einziger de officio die entsprechende Autorität besaß, dürfte nicht verwundern. Gerade in der Zeit des fehlendes Kapitanats, also etwa zwischen 1222/1223¹⁶⁸ und der Neuerschaffung des Amtes Anfang Mai 1240¹⁶⁹, oblag es wahrscheinlich dem Justitiar, alle im Zusammenhang mit Krieg oder kriegsähnlichen Umständen stehenden Angelegenheiten zu regeln. Dabei lassen sich einige der Beobachtungen weiter bündeln:

In erster Linie sind einige Belege für die Aufgabe des Justitiars vorhanden, Truppenaushebungen zu organisieren: Am 27. April 1240 etwa erging ein Mandat an alle Vorsteher der Provinzen, eine je Provinz festgesetzte Anzahl von *militēs* auszurüsten, damit sich diese zu einem festgesetzten Zeitpunkt am Hof einfinden sollten¹⁷⁰; die Anzahl der Ritter schwankte dabei stark, eine Korrelation zwischen der Größe der Provinz und der Zahl der zu stellenden Ritter ist nicht ersichtlich¹⁷¹. Im Zusammenhang mit diesem Befehl ist einen Tag später ein weiterer überliefert, in dem die Justitiare angewiesen wurden, den *militēs* einen festgesetzten Sold aus der laufenden Kollekte (sic!) zukommen zu lassen¹⁷².

Scheinbar besaß der Justitiar, solange kein eigens dafür abgestellter Beamte vorhanden war¹⁷³, auch die Oberaufsicht über die in seiner Provinz gelagerten Kriegsgeräte; jedenfalls könnte der an Riccardus de Montefusco – zuständig für die Capitanata – ergangene Befehl, diverse *armature ferri* aus dem kaiserlichen Lager zu Barletta dem Admiral Nicolinus Spinola zu übergeben¹⁷⁴, in diesem Sinne verstanden werden.

Eine weitere wesentliche Aufgabe auf dem militärischen Sektor waren der Transport sowie die Organisation der Bewachung von Kriegsgefangenen: Anfang April 1240 erging eine Reihe von Anweisungen an alle Justitiare mit Ausnahme der südlichen Provinzen, namentlich genannte lombardische Gefangene zu ihm bzw. nach Ascoli in der Capitanata zu transportieren¹⁷⁵. Von dort aus waren die Gefangenen zu einem früheren Zeitpunkt von den auf Befehl des Kaisers angereisten Justitiaren in Verwahrung genommen, unter ihrer Oberaufsicht in die jeweiligen Provinzen überführt und dort, wiederum unter der Kontrolle des Justitiars, an zahlreiche Personen kaiserlichen Vertrauens verteilt worden¹⁷⁶. Nunmehr schien der Rücktransport nach Ascoli in die Wege geleitet worden zu sein: Die oberste Organisationsleitung schien der Justitiar der Capitanata, Riccardus de Montefusco, innegehabt zu haben, da sich Ascoli, der Ort, an dem die lombardischen Gefangenen gesammelt worden waren, auf seinem Herrschaftsgebiet befand¹⁷⁷.

Die Bewachung der Gefangenen aus der Lombardei war eine alle mittleren und nördlichen Provinzen sowie deren Vorsteher betreffende Angelegenheit; womöglich war die Deportation in das Königreich eine nicht so singuläre Sache, wie es hier den Anschein hat: Immerhin erlitt auch der berühmteste Gefangene des Regnum, Friedrichs II. eigener Sohn Heinrich, ein ähnliches Schicksal. Und auch in diesem Fall war es ein Justitiar, der die Bewachung des Kaisersohnes zu organisieren und zu leiten hatte: Thomas, Sohn des Asmundus, zuständig für die Basilicata¹⁷⁸.

¹⁶⁷ BF 3698; WINKELMANN, Acta 1 S. 710 Nr. 934.

¹⁶⁸ Diese Angabe als ungefähre; gemeint sind die schon lange vor 1220 als *capitanei et magistri iustitiarum* eingesetzten Kleinadeligen, die in den ersten Jahren nach der Rückkehr des Kaisers in sein Regnum peu à peu von „normalen“ Beamten ersetzt wurden.

¹⁶⁹ BF 3061; CV 1006 f.: Einsetzung eines *capitaneus et magister iustitarius* für die Nord- bzw. Südhälfte des Königreichs.

¹⁷⁰ BF 3022; CV 940–948.

¹⁷¹ So hatte z.B. die Terra di Lavoro sechzig, die Terra d’Otranto dreißig, dagegen die Capitanata nur fünf Ritter zu stellen.

¹⁷² BF 3040; CV 970–979.

¹⁷³ Hier ist wohl am ehesten an die Kastellane zu denken, soweit in ihren Burgen Kriegsgerätschaften gelagert waren.

¹⁷⁴ BF 3036; CV 965.

¹⁷⁵ BF 2945 f.; CV 827–838. In diesem Zusammenhang ist auch die Überführung einiger Gefangener von Pisa nach Neapel durch den capitanatischen Justitiar Riccardus de Montefusco im Dezember 1239 zu sehen (BF 2868 Anm.).

¹⁷⁶ BF 2654; vgl. CV 310–335.

¹⁷⁷ Eine andere Erklärungsmöglichkeit würde einen der wenigen Hinweise auf einen festen Amtssitz der Justitiare liefern: Die Gefangenen waren vielleicht nach Ascoli transportiert worden, weil dort der Justitiar der Capitanata amtierte.

¹⁷⁸ BF 2948; CV 840.

Die oben genannten Maßnahmen und Handlungen konzentrierten sich vornehmlich auf die ersten Monate des Jahres 1240, eine Zeit, in der die Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzungen in Norditalien anscheinend – zumindest auf der Ebene der Administration – auch im Regnum selbst zu spüren waren. In diesen Zusammenhang ist wohl auch das Mandat an die obersten Vorsteher und den Kapitän der südlichen Provinzen Mitte Februar 1240 einzuordnen, in dem Friedrich II. daran erinnerte, den Verkauf von Streitrösern strikt zu unterbinden¹⁷⁹.

Auch vor dem Hintergrund des Kreuzzugs sind einige wenige kaiserliche Befehle überliefert, die gewisse militärische Aspekte beinhalteten; zu nennen ist zum Beispiel die Anordnung an den Justitiar der Basilicata, Sanso de Barulo, neue Bestimmungen über die Rüstungsverpflichtungen zum neuen Kreuzzug an die obersten Lehnsherren seiner Provinz weiterzuleiten und dafür zu sorgen, daß diese auch eingehalten wurden¹⁸⁰.

Maßnahmen im Zusammenhang mit Lehnseinsetzungen und -einziehungen

Als oberster Beamter der Provinz war der Justitiar sozusagen Stellvertreter des Kaisers und mithin vor allem oberste Instanz in allen Fragen, die mit Lehen in Zusammenhang standen. In der Regel trat er als ausführendes Organ auf; eigenmächtige Maßnahmen – also ohne Rücksprache mit dem Kaiser oder ohne seinen vorhergegangenen Befehl – sind nicht überliefert.

Die bekannteste Anordnung auf dieser Ebene ist sicherlich die an alle Justitiare in einem Sammelbefehl erteilte Anweisung, die Güter aller geistlichen und weltlichen Lehnsträger einzuziehen, soweit sie sich noch in Rom beim Papst aufhielten¹⁸¹. In verwaltungsgeschichtlicher Hinsicht ist jedoch ein anderer Befehl des Kaisers viel interessanter, denn er zeigt exemplarisch die Vorgehensweise bei der Einsetzung eines Untertanen in ein genehmigtes Lehen und vor allem, welche Aufgaben dabei dem Justitiar zukamen:

Die Anordnung erging 1231 an den Justitiar der Abruzzen, Riccardus de Molino; er hatte den *hostiliarius et fidelis noster* Gentilis de Capua, der in den abruzzesischen Adel eingeheiratet hatte, in ein Lehen einzuführen. Dabei war zuerst *iuxta consuetudinem* das *iuramentum ligii homagii* vom zukünftigen Lehnsmann zu leisten – der Justitiar nahm diesen Eid in Vertretung des Kaisers in Empfang – und anschließend das dem Kaiser geschuldete *relevium* zu zahlen; danach setzte der Justitiar den Untertanen in sein Lehen ein¹⁸².

Allgemeine Verwaltungsaufgaben auf lokaler und städtischer Ebene

In diesem Zusammenhang sind vor allem drei wesentliche Punkte zu nennen: Eingriffe in die öffentliche, vornehmlich städtische Verwaltung, Verwirklichung der neuen Siedlungspolitik und teilweise Kontrolle der kaiserlichen Forste.

Der erste Punkt wird hauptsächlich durch ein Mandat an den *iustitiarius in Sicilia ultra flumen Salsum*, Rogerius de Amicis, veranschaulicht; dabei ging es um die Verpachtung der Baiulation an die Sarazenen, wobei der Justitiar selbst nur bedingt der Ausführende der vom Kaiser dazu angeordneten Bestimmungen war: Rogerius de Amicis hatte die Angelegenheit an den zuständigen Sekreten weiterzuleiten, der sich dann um die Vergabe der Verpachtung kümmern sollte¹⁸³; der Justitiar als oberster Provinzbeamte war also, was die städtische Verwaltung anbelangte, nicht so sehr ausführendes Organ als vielmehr oberste Verteilungs- und Befragungsinstanz.

Die von Friedrich II. neu konzipierte Siedlungspolitik¹⁸⁴ war in der Praxis anscheinend von derart wesentlicher Bedeutung, daß der Justitiar – anscheinend erneut als Vertreter des Kaisers – selbst bei kleineren Neu- oder Wiederbesiedlungen anwesend zu sein hatte, wie das Beispiel Altamuras in den vierziger Jahren

¹⁷⁹ BF 2824; CV 601–605.

¹⁸⁰ BF 1843; WINKELMANN, Acta 1 S. 607 f. Nr. 766.

¹⁸¹ BF 2508; vgl. CV 52–62. Die Maßnahmen gegen die papsttreuen Geistlichen beschränkten sich dabei jedoch nicht nur auf den Einzug ihrer Besitzungen, sondern konnten auch die Personen selbst betreffen, so wie im Fall des Bischofs von Fondi, der auf kaiserlichen Befehl hin im Oktober 1239 aus dem Königreich ausgewiesen wurde. Ausführendes Organ dieser Anordnung war ebenfalls der Justitiar (BF 2529; CV 124).

¹⁸² BF 1906; WINKELMANN, Acta 1 S. 623 Nr. 800.

¹⁸³ BF 2642; CV 280.

¹⁸⁴ Allgemein zu den neuen Siedlungsprojekten und der von Friedrich II. verfolgten Politik siehe bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 222–227.

zeigt¹⁸⁵. Der oberste Provinzbeamte hatte in diesem Fall keine ausführenden Pflichten, war aber wohl trotzdem in persona notwendig, um dem Rechtsakt die entsprechende Gültigkeit zu verleihen. Eine faktische Mitbeteiligung an der kaiserlichen Siedlungspolitik hatte es aber allem Anschein nach doch gegeben: Nachgewiesen ist, daß der Justitiar der Terra d'Otranto an der Umsiedlung einiger Untertanen im Oktober 1239 mitwirkte¹⁸⁶.

Ob der *iustitiarius* auch oberster Herr für diejenigen Beamten war, die sich um die Pflege und Instandhaltung der kaiserlichen Wälder und Forste zu kümmern hatten – also etwa die *forestarii* –, kann nicht mit vollkommener Sicherheit behauptet werden. Anzeichen für seine Beteiligung an der Auswahl und Beaufsichtigung neuer Waldgebiete, die vornehmlich der Befriedigung von Friedrichs Jagdleidenschaft dienen sollten, sind allerdings in den Quellen zu finden, so beispielsweise jener Befehl an den Justitiar der Terra di Bari, einen wegen Fremdnutzung durch die Untertanen entwilderten Forst für die kaiserlichen Bedürfnisse zu sichern¹⁸⁷. Also ist auch in diesem Fall zu konstatieren, daß der Justitiar weniger in die eigentlichen Geschäfte der Unterbeamten eingriff, als daß er vielmehr grundsätzliche, den Zuständigkeitsbereich und die Kompetenz dieser Beamten überschreitende Aufgaben übernahm.

Neben diesen zu größeren Sinneinheiten zusammenführbaren Aufgabenbereichen der Justitiare können noch eine Vielzahl von Handlungen unterschiedlichster Art referiert werden, die augenscheinlich machen, in welchem Maße Verwaltungspragmatismus die vom Gesetzgeber eingegengten Zuständigkeitsbereiche aufweichen konnte. Beispiele können angeführt werden für die Verpflichtung zum Schutz von einzelnen Familien¹⁸⁸, die Regelung von Vormundschaftsangelegenheiten¹⁸⁹, Rückführung gebannter Untertanen¹⁹⁰, Verleihung des Bürgerrechts¹⁹¹, Durchführung von Vorladungen bzw. deren Veranlassung¹⁹² oder die Aussetzung von Strafen, wobei alle genannten Maßnahmen auf kaiserlichen Befehl hin geschahen¹⁹³. Auch auf wirtschaftlicher Ebene können einige Beispiele angeführt werden: Der Justitiar war verantwortlich für die Durchsetzung und Einhaltung von Ausfuhrverboten¹⁹⁴ – vornehmlich, doch nicht nur¹⁹⁵, vor dem Hintergrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im Norden Italiens – und hatte zu gewährleisten, daß der Binnenverkehr zwischen den Provinzen als Verwaltungseinheiten so reibungslos wie möglich verlief¹⁹⁶.

Von wesentlicher Bedeutung scheint aber vor allem das repräsentative Moment gewesen zu sein. Von der notwendigen Anwesenheit des Justitiars bei kaiserlichen Maßnahmen wie der Neubesiedelung der Stadt Altamura war ja bereits die Rede. Auf oberster politischer Ebene hatte der *iustitiarius* jedoch auch Repräsentationspflichten gegenüber ausländischen Gästen oder Kreuzrittern zu erfüllen: So wurde beispielsweise den beiden Vorstehern der Insel Sizilien, Guillelmus de Anglone und Rogerius de Amicis, von Friedrich II.

¹⁸⁵ BZ 431; CD Barese 12 S. 4–7 Nr. 2: Der Kaiser befahl dem Justitiar der Terra di Bari, Berardus de Castanea, bei der Absteckung der Grenze und der Festlegung des Zinses der Stadt Altamura anwesend zu sein.

¹⁸⁶ BF 2507; CV 51. In ähnlichem Zusammenhang auch BF 2849; CV 629.

¹⁸⁷ BF 2544; CV 145. Siehe auch DE VIO, Felicis et fidelissimae urbis Panormitanae selecta S. 16 ff.

¹⁸⁸ BF 3299; WINKELMANN, Acta 1 S. 680 Nr. 896.

¹⁸⁹ BF 1866 (WINKELMANN, Acta 1 S. 611 Nr. 788) sowie 2340 (WINKELMANN, Acta 1 S. 632 Nr. 814). In ähnlichem Zusammenhang ist auch die Übergabe der Verwaltung von – zuvor wohl eingezogenen – Gütern eines verstorbenen Anhängers Friedrichs II. an dessen Witwe durch den Justitiar der Terra di Lavoro zu betrachten (BF 2339; WINKELMANN, Acta 1 S. 632 Nr. 813).

¹⁹⁰ BF 3111; WINKELMANN, Acta 1 S. 652 Nr. 846.

¹⁹¹ BF 3320; WINKELMANN, Acta 1 S. 683 Nr. 902.

¹⁹² BF 1904; WINKELMANN, Acta 1 S. 622 Nr. 798.

¹⁹³ BF 2381; WINKELMANN, Acta 1 S. 638 f. Nr. 825.

¹⁹⁴ BF 2824; CV 602–605.

¹⁹⁵ BF 1861; WINKELMANN, Acta 1 S. 610 Nr. 774.

¹⁹⁶ BF 2837; CV 616. Dieser Befehl des Kaisers bietet verwaltungsgeschichtlich, bei allgemeinen Kompetenzfragen, eine gewisse Schwierigkeit: Die Mißstände beim Binnenverkehr waren auf der Insel Sizilien aufgetreten, und deshalb wandte sich der Kaiser an die dort zuständigen Beamten. Friedrich II. beauftragte Ende April 1240 nicht nur den Justitiar von Ost Sizilien, Rogerius de Amicis, sondern, für die westsizilische Seite, auch den Sekretären von Palermo, die unnötigen Beschwerden von Handel Treibenden, die von einer Inselhälfte auf die andere wollten, einzustellen. Warum wurde auf ostsizilischer Seite nicht der zuständige Sekret von Messina, Maior de Plancatone, anstelle des Justitiars mit diesem seinem Ressort doch sicher näherliegenden Problem betraut? An einer Vakanz des entsprechenden Amtes konnte dies nicht liegen, denn Maior Plancatone hatte die Sekretie in Messina bis Anfang Mai inne und erhielt vom Kaiser zwei Tage nach der Ausstellung des oben genannten Befehls selbst neue Anweisungen vom Kaiser (BF 2845; CV 625).

befohlen, den Grafen Americus de Monteforte, der auf der Durchreise ins Heilige Land das Regnum Siciliae betreten wollte, mit allen Ehren zu empfangen¹⁹⁷.

Die schier unermessliche Bandbreite der Aufgabenbereiche des Justitiars ist damit fast erschöpft. Aufgezeigt werden sollte, wie stark sich der theoretische, durch die Gesetzgebung abgesteckte Zuständigkeitsbereich des höchsten Provinzbeamten von jenem der realen Verwaltungsangelegenheiten unterschied und daß eine umfassende Beurteilung der Beamten in keiner Weise allein mit deduktiver Methodik erreicht werden kann. Nur durch die eingehende Interpretation der tagtäglich ausgeschickten Mandate und Schreiben, also durch die Beleuchtung der mikroskopischen Strukturen des Administrationsapparats, kann eine vollständige Bewertung des Justitiars erzielt werden. Es hat sich dabei gezeigt, daß der *iustitiarius* – ebenso wie all die anderen noch näher zu betrachtenden Beamtentypen – nahezu allumfassend auf kaiserliche Anordnung hin Verwendung finden konnte und daß von einer in der Praxis eingehaltenen „Hierarchie durch Handlung“ nicht die Rede sein kann. Daß der Justitiar auch Aufgaben zu erfüllen hatte, die weit ab vom gerade geschilderten Verwaltungsalltag lagen, zeigen die folgenden Beispiele:

Mitte April 1240 erhielten die Justitiare der Terra di Bari und der Basilicata den Auftrag, jeweils festgesetzte Mengen an Getreide nach Foggia zum dortigen Verkauf zu bringen¹⁹⁸. Natürlich sollten sie nicht selber Hand anlegen, sondern Verladung und Transport organisieren.

Der Erzbischof Nicolaus von Rossano hatte dem Kaiser im Falle seines Todes seine Pferde und Maultiere vermacht. Im Dezember 1239 trat dann dieser Fall ein und der *iustitiarius in Sicilia citra flumen Salsum*, Guillelmus de Anglone, hatte die Aufgabe, sich um den sicheren Transport dieser Tiere zu kümmern¹⁹⁹.

Daß der Dienst an der Person des Kaisers tatsächlich einen besonders hohen Stellenwert hatte, zeigt ein Befehl vom Februar 1240 an die Justitiare der Terra di Lavoro, der Terra di Bari und der Capitanata: Die Angesprochenen sollten *pro affaitandis falconibus nostris* (d.h. des Kaisers) so viele lebende Kraniche wie möglich fangen lassen und diese dann dem Justitiar der Capitanata übersenden, damit dieser sie auf die kaiserlichen Häuser seiner Provinz verteile²⁰⁰. Sie sollten als Beute für die kaiserlichen Falken dienen.

¹⁹⁷ BF 2536; CV 130 f. Zusätzlich zu den beiden Justitiaren wurde auch der Sekret Ostsiziliens mit dem Empfang des ausländischen Gastes beauftragt, was darauf hindeutet, daß der Graf Americus in Messina gelandet war (CV 129).

¹⁹⁸ BF 2996 f.; CV 908 f.

¹⁹⁹ BF 2637; CV 271.

²⁰⁰ BF 2801; CV 571–573.